

Die Sekretäre Pius' II.

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats

Von ANDREAS KRAUS

W. v. Hofmann hat in seinen „Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation“¹ gezeigt, daß eine derart umfassende Arbeit durchführbar ist. Wenn auch sein Werk keine endgültige Lösung darstellt, ist es doch als Gesamtüberblick immer noch unentbehrlich und, wenn nicht in der Anlage, so doch in der Auffassung, vorbildlich für eine Geschichte der kurialen Behörden der Neuzeit. Ihre Kenntnis ist zum Verständnis der kirchlichen und politischen Entwicklung und zur exakten Arbeit mit den vatikanischen Quellen unerläßlich, doch erscheint es geboten, die Ausgangssituation für die modernen Behörden schärfer zu umreißen, als es in einer großzügigen, zwar auf einer Fülle von originalen Quellen, aber doch einseitig auf Kanzleiordnungen² aufgebauten Darstellung möglich war.

Besonders die Entstehung und Fortbildung des Instituts der päpstlichen Sekretäre vermochte Hofmann nicht so genau zu erfassen, daß weitere Untersuchungen nicht mehr notwendig wären.

¹ I. Bd. Darstellung, II. Bd. Quellen, Listen und Exkurse. Rom 1914.

² Die wichtigste Sammlung ist die von M. T a n g l, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, Innsbruck 1894. Voraus ging E. v. O t t e n t h a l, Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V., Innsbruck 1888. Wichtig ist ebenfalls L. S c h m i t z - K a l l e n b e r g, Practica Cancellariae Apostolicae saeculi XV. exeuntis, Münster 1904. Ergänzungen bietet P. B o u r d o n, L'abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II, Mélanges d'archéologie et d'histoire 28, Paris 1908, S. 207—224. E. G ö l l e r, Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Mainz 1906, ist für die Interpretation und für die Erkenntnis des Weiterwirkens der Kanzleiregeln aufschlußreich.

Die diplomatische Bestimmung der überlieferten Quellen, der Register vor allem, und ihre Untersuchung nach behördengeschichtlichen Gesichtspunkten muß dabei Hand in Hand gehen. Es kommt sowohl darauf an, den Quellenwert der einzelnen Serien festzustellen, als auch zu zeigen, wie sich die einzelnen Behörden unter dem Druck der neuen Aufgaben weiterbildeten, wie neue Einrichtungen aufkamen und sich neue Formen des Behördenstils aus den alten Elementen heraus entwickelten.

In der Neuzeit treten neben die fortbestehende Kanzlei und die aus ihr hervorgegangene Datarie³ als die für die kuriale Politik und das Gratialwesen ausschlaggebenden Behörden die verschiedenen Sekretariate⁴. Sie sind wohl zum Teil auch das Ergebnis bewußter Neuschöpfungen, aber doch erst, als sich unter dem Einfluß vieler Faktoren die Grundform des Sekretariats gebildet hatte. Der Schlüssel zu dieser Entwicklung ist im späten Mittelalter zu suchen, als die Neukonsolidierung der Organisation der Expeditionsbehörden, die in der Zeit des großen Schismas in Verwirrung geraten war, in zahlreichen Reformversuchen Gestalt gewann. Nachhaltiger als die einzelnen Reformentwürfe wirkten sich dabei die praktischen Notwendigkeiten der täglichen Arbeit in den Behörden aus; ihr Ergebnis ist aus den Arbeitsunterlagen der Behörden abzulesen.

Nur einzelne Phasen der Entwicklung werden im späten Mittelalter zu finden sein. Wie die Sekretäre, die durch die Übernahme wesensfremder Funktionen in eine Zwischenstellung zwischen Kanzlei und Kammer geraten waren, sich von der Kanzlei lösen, wieweit sie dabei noch ein Organ der Kammer bleiben, ob der Verselbständigungsprozeß schon im 15. Jahrhundert greifbar wird, soll an den Registern Pius' II. untersucht werden. Daß instruktive Erkenntnisse noch immer nicht durch Gesamtdarstellungen zu gewinnen sind, sondern nur auf dem Wege der diplomatischen Einzelstudie, zeigt das Scheitern der neuesten Geschichte des Staatssekretariats⁵. Der Pontifikat Pius' II. wurde gewählt,

³ Lit. bei K. A. Fink, *Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung*, 2. Aufl., Rom 1951, S. 67 Anm. 1. ⁴ Darüber Fink, S. 74 ff. ⁵ A. Serafini, *Le Origini della Pontificia Segreteria di Stato e la „Sapienti Consiglio“ del B. Pio X.*, in *Romana Curia a Beato Pio X sapienti consilio reformata*, Rom 1951, S. 165—239, bietet zumeist Hypothesen auf Grund einer Sammlung von Notizen, die aus dem lebenden Zusammenhang herausgerissen sind. Die deutsche Forschung, auch die erschöpfenden Listen

weil in dieser Zeit die originalen Brevenregister erstmals in größerem Umfang einsetzen; auf diesem Gebiet hatten die Sekretäre das Monopol. Zwar wurden diese Register schon mehrmals untersucht⁶, aber nie gründlich genug, vor allem wurden sie nie in den organischen Zusammenhang der Arbeit der Sekretäre hineingestellt, und so blieben ihr Charakter und ihre Bedeutung für die Geschichte der Behörde unaufgeklärt.

Um die Beschreibung der Registerserien von den Angaben zu den Personalien der Sekretäre zu entlasten, schicken wir ein Verzeichnis der bekannten Sekretäre voraus. Hofmann hat bereits eine vollständige Liste zusammengestellt⁷, er hat aber nur die Geheimsekretäre besonders hervorgehoben und im übrigen nicht zwischen amtierenden Sekretären und solchen, die nur den Titel führten, in jedem Fall besonders unterschieden. Das dadurch entstandene Bild könnte zu falschen Schlüssen über Umfang und Bedeutung des Instituts vor Innozenz VIII. verleiten.

In der gesamten Sekretärsexpedition dominieren unter Pius II. zwei Sekretäre, Jacobus Christophori Ammanati⁸ und Gregorius Lollius⁹; beide wurden im Lauf des Pontifikats in das Geschlecht

bei Hofmann, blieb ihm unbekannt. ⁶ Erstmals F. Kaltenbrunner, Römische Studien II. Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vatikanischen Archive. MIÖG 6 (1885), S. 79—93, dann G. Lang, Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des 15. Jahrhunderts aus den vat. Archiven, Publik. d. österr. Instituts in Rom 4 (1938), S. 133—147. Lang ist für Pius II. in keiner Weise über Kaltenbrunner hinausgekommen. K. A. Fink, Die ältesten Breven und Brevenregister, QF 25 (1933/34), S. 292—307; Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts, RQS 43 (1935), S. 55—86; Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, QF 36 (1935/36), S. 172—244; Zu den Brevia Lateranensia des Vatikanischen Archivs (1490—1800), QF 32 (1942), S. 260—266, bringt für die vorausgegangene und die folgenden Epochen wertvolle Ergebnisse. ⁷ II, S. 105—122, Liste Nr. XX: Secretarii apostolici, S. 122—124: Geheimsekretäre. ⁸ Zu J. Chr. Ammanati (1422—1479) s. Enciclopedia Italiana II, S. 985 f., Enciclopedia Cattolica I, Sp. 1079, vor allem die ausführliche Biographie von G. Calamari, Il confidente di Pio II, Card. Jacopo Ammanati-Piccolomini, II Bde., Rom-Mailand 1932 (Calamari hat jedoch die Register nicht benutzt). Briefentwürfe von der Hand Ammanatis finden sich im Arm. XXXIX t. 10 der Vat. Bibl., f. 13, 20 u. a. ⁹ Zu Gregorius (Gorius) Lollius s. F. Bonamici, De claris Pontificiarum Epistolarum Scriptoribus, 2. Aufl. Rom 1770, S. 75, 174; G. Marini, Degli Archiatri pontifici, Rom 1784, II, S. 158 Anm. 6. Von Lollius erschienen im Druck, was Bonamici entgangen ist, Briefe an und von Enea Silvio (bei Hopperus, Basel 1551). Ausgabe des Briefwechsels auch in Wolkan, Fontes rerum Austriacarum Abt. III, Bd. 61/62 und 67/68 passim. Die Handschriften

der Piccolomini aufgenommen und nannten sich dann „de Piccolominibus“¹⁰. Pius II. hebt sie in seinen *Commentarii* ausdrücklich hervor: „deinceps (papa) aditum ad se cunctis (secretariis) inhiabit exceptis duobus Jacobo Lucensi . . . et Gregorio fratre consobrinio.“¹¹ Ammanati, der 1422 zu Villa Basilica bei Lucca zur Welt kam, war 1450 nach dem Studium der Jurisprudenz als Sekretär des Kardinals Capranica nach Rom gekommen, 1455 nahm ihn Calixt III. unter die Sekretäre auf, 1457 wurde er Scrip-tor¹². Bonamici rühmt seine Gelehrsamkeit¹³. Zu führender Stellung stieg er erst unter Pius II. auf, der ihn zusammen mit Lollius am engsten ins Vertrauen zog¹⁴. Da er Kleriker war, stieg er jetzt rasch zu den höchsten Würden empor; 1460 wurde er Bischof von Pavia, am 18. Dezember 1461 Kardinal¹⁵. Jetzt hörte seine Tätigkeit als Sekretär auf, nicht jedoch die eines vertrauten Beraters des Papstes. Das letzte Wort des Sterbenden war an Ammanati gerichtet¹⁶, er setzte auch die *Commentarii* Pius' II. in dessen Geist und Stil fort¹⁷.

Ammanati hatte diese außerordentliche Bevorzugung seiner geistigen Verwandtschaft mit Enea Silvio zu verdanken, Lollius war ein Sohn der Bartolomea, der Schwester des Vaters von Enea. Auch er war Humanist, doch lag ihm die praktische Tätigkeit mehr. Ehe ihn Pius an die Kurie zog, war er Governatore von Siena¹⁸, und als er dann sein Amt als päpstlicher Sekretär antrat, blieb für literarische Arbeiten noch weniger Zeit. Er war verhei-

BV, Vat. lat. 1787, Urb. lat. 401, Ottob. lat. 547. Ein Faksimile der Brevon Lollius bei A. Brackmann, *Papsturkunden* Tafel XII a—c, in *Urkunden und Siegel*, Leipzig 1914.

¹⁰ Die Belege bei M. Giusti, *I registri Vaticani e le loro provenienze originarie*, *Miscellanea Archivistica Angelo Mercati*, *Studi e Testi* 165, Città del Vaticano 1952, S. 425 Anm. 163; Calamari, S. 73 f. schildert die Wirkung, die von dieser Ehrung auf Ammanati ausging.

¹¹ Frankfurter Ausgabe (1614), S. 37, zitiert bei Hofmann, II, S. 125. Zu den *Commentarii* s. H. Kramer, *Untersuchungen über die „Commentarii“ des Papstes Pius II.*, *MIÖG* 48 (1954), S. 58—92. Dort ist die Verfasserfrage nun wohl endgültig geklärt.

¹² Hofmann, II, S. 113 n. 90. ¹³ A. a. O. S. 72 ff., 168 ff. ¹⁴ Calamari, S. 70 ff. ¹⁵ C. Eubel, *Hierarchia Catholica Medii Aevi* II, ed. altera, Münster 1914, S. 14, 212. Die Provisionsbulle für Pavia 1460 VII 12 in *Reg. Vat.* (zukünftig RV) 477, f. 22'/23'. Pfründen von Ammanati sind zu ersehen aus RV 468, f. 145 f. (Prior des Collegiatstifts St. Apollinaris zu Florenz, 1458 IX 6), RV 470, f. 44' (St. Julia de Liburno, Diöz. Pisa, 1458 IX 29) RV 471, f. 333' (Rektor der Kirche St. Johannes de Campiglia, Diöz. Massa, 1459 VI 29).

¹⁶ Pastor, *Geschichte der Päpste* II, 4. Aufl., Freiburg 1904, S. 285. ¹⁷ Bonamici, a. a. O. ¹⁸ Marini, a. a. O.

ratet, die glänzende Laufbahn eines Ammanati war ihm also verschlossen, doch dafür entschädigten ihn die Freigebigkeit des Papstes und die reichen Einkünfte seines Amtes. Gasparo Veronese schätzt das Vermögen, das sich Lollius während seiner achtjährigen Tätigkeit erworben hatte, auf 50 000 Dukaten, doch fügte er bei, das sei geschehen „sine cuiusquam querimonia aut absque suo crimine“¹⁹. In die Öffentlichkeit trat er zu Anfang des Jahres 1460, als er als päpstlicher Gesandter nach Venedig ging, um mit der Stadt in der Türkenfrage und in Angelegenheiten des Kirchenstaates zu verhandeln²⁰. 1463 verlas er im öffentlichen Konsistorium die Kreuzzugsbulle²¹. Nach dem Tode Pius' II. verlor er seine leitende Stellung, ist aber noch nach 1468 mit dem Titel eines Sekretärs nachweisbar²².

Die übrigen Sekretäre begegnen in den Registern Pius' II. so selten, daß Campano, der als Freund Ammanatis Einblick in die Verhältnisse hatte²³, zu der Behauptung kam, Pius habe die Zahl seiner Sekretäre kurze Zeit nach seiner Krönung auf zwei reduziert²⁴. Das ist jedoch in dieser Schroffheit nicht richtig. An der Sekretärsexpedition war auch unter Pius II., den ganzen Pontifikat hindurch, eine Vielzahl von Sekretären tätig.

Am einflußreichsten war nach Ammanati und Lollius wohl Gerardo de Vulterris, Sekretär seit April 1457²⁵. Seit 1436 war er Kammernotar, seit 1444 wahrscheinlich Scriptor; beide Ämter behielt er neben dem des Sekretärs bei²⁶. Am 22. April 1456 wurde er zum Magister Registri Camere apostolice ernannt, in dieser Stellung blieb er bis zu seinem Tode 1466²⁷. Auch er war verheiratet²⁸, ein weiterer Aufstieg war ihm damit verschlossen.

¹⁹ Bei Bonamici, S. 174. ²⁰ Pastor, II, S. 68 Anm. 2; die an ihn gerichteten Breven in VA, Arm. XXXIX, t. 9, f. 155, 155' (1460 III 12, III 25; Marini verlegt die Gesandtschaft in das Jahr 1459). ²¹ Pastor, II, S. 257.

²² Hofmann, II, S. 115 n. 119. ²³ Seine Briefe an Ammanati Arm. XXXIX, t. 10, f. 107 b, u. a., BV, Urb. lat. 1022, f. 67—84 (s. Kramer, S. 65).

²⁴ Vita di Pio II, bei Marini. ²⁵ Hofmann, II, S. 115 n. 112 (RV 465 f. 264).

²⁶ In RV 468, f. 119' (1458 X 17) unterschreibt er einen Eintrag mit „apostolice camere notarius“, RV 468, f. 48' (1458 IX 22) heißt es im Paß: „secretario scriptore et familiare nostro.“ Weitere Bullen RV 482, f. 26 (1461 VIII 28) und bei Hofmann.

²⁷ Hofmann, a. a. O.; über das von ihm verfaßte Kammerinventar s. Giusti, S. 415. ²⁸ RV 482, f. 219 (1461 IX 30),

Confessionale für ihn und seine Frau Lucia. Jacopo Gherardi da Volterra, den Serafini, S. 177 Anm. 95, mit Gerardo verwechselt, war wahrscheinlich sein Sohn.

Kammernotar war auch, seit 1433, ein weiterer Sekretär, der berühmte Humanist Flaviio Biondo aus Forlì²⁹. Seit 1436 Sekretär, behielt er dieses Amt bis zu seinem Tode bei³⁰. Auch er vertrat, unter Eugen IV., wiederholt die päpstliche Politik als Gesandter an den italienischen Fürstenhöfen³¹, sein literarisches Ansehen kam ihm dabei sehr zustatten. Kurz vor seinem am 4. Juni 1463 erfolgten Tod resignierte er zugunsten seines Sohnes Gasparo auf seine Ämter, Gasparo übernahm das Kammernotariat wie das Sekretariat³². Im letzten Jahr Pius' II. begegnet auch er in den Registern, er bleibt Sekretär bis zu seinem 1493 erfolgten Tod³³. 1466 wird er als Nachfolger des G. de Vulterris Magister Registri³⁴, Scriptor erst 1473. Das literarische Erbe seines Vaters konnte er nicht vermehren³⁵.

Eine weitere Dynastie begründete der ebenfalls als Humanist, besonders durch seine Übersetzungen aus dem Griechischen, bekannte Georg Trapezuntius aus Kreta³⁶. 1437 war er an die Kurie gekommen³⁷, 1444 wurde er Sekretär, resignierte jedoch schon 1457 zugunsten seines Sohnes Andreas. Die Übertragung des Amtes scheiterte jedoch am Einspruch seiner Kollegen, so daß er wieder in sein Amt zurückkehrte. Erst 1466 gelang es ihm, die Bestätigung für seinen Sohn zu erwirken³⁸. Andreas tritt uns also unter Pius II. nicht mehr als Sekretär entgegen, er war nur Scriptor³⁹.

Ein weiterer Humanist unter den Sekretären war Lorenzo

²⁹ Zu Fl. Biondo (1392—1463) s. Enc. Ital. VII, S. 56; Enc. Catt. II, Sp. 1661 f. Über seine lit. Tätigkeit s. G. Ferretto, Note storico-biografiche di archeologia cristiana, Roma 1942, S. 66 ff. E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie³, München-Berlin 1936, S. 106 ff. ³⁰ Hofmann, II, S. 111 n. 68. ³¹ Bonamici, S. 150 ff. ³² RV 516 f. 135' (1463, I 1), ebd. f. 166' (1463 VI 9, das Datum ist nachgetragen); s. auch Hofmann, a. a. O. Flaviio hatte einen weiteren Sohn, Girolamo (RV 470 f. 36, 1459 II 13, iuris utr. doctor, Ira. passus; RV. 484 f. 210', 1461 I 21, prov. für Archidiakonats zu Verona). ³³ Hofmann, II, S. 115 n. 124. S. Anm. 195. ³⁴ RV 542, f. 184, nach Hofmann, s. auch II, S. 50 n. 126. ³⁵ Bonamici, S. 76. ³⁶ Zu G. Trapezuntius (1395—1484) s. A. Mercati, Le due lettere di Giorgio di Trebisonda a Maometto II, Orientalia Christiana Period. IX (1943) S. 65—99; Notiziola sulla famiglia di Giorgio da Trebisonda, ebd. XI (1945), S. 227 f. Dort auch über seine Tätigkeit als Humanist. dann auch bei Bonamici, S. 70 f., 166—168; Marini, II, S. 156 Anm. 2. ³⁷ E. Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV., MIOG Ergbd. I (1885), S. 401—589, hier S. 477. ³⁸ Hofmann, II, S. 112 n. 74; 1458 IX 9 (RV 468, f. 25') wird G. Trapezuntius „secretarius et familiaris noster“ genannt. ³⁹ Über ihn Mercati, a. a. O. IX, S. 67 Anm., Hofmann, II, S. 114 n. 111, S. 123.

Dati⁴⁰, ein Florentiner. Unter Martin V. war er Magister Generalis der Dominikaner, seine Laufbahn als Sekretär begann er unter Kardinal Orsini, dann unter Kardinal Borgia, der ihn, Papst geworden, 1455 unter seine Sekretäre aufnahm. Dati blieb Sekretär auch unter Pius II.⁴¹; Paul II. setzte ihn an die Stelle von Lollius⁴² und erhob ihn 1467 zum Bischof von Massa Maritima⁴³.

Humanist war auch Nicolò Perotto⁴⁴. Er wurde 1429 zu Fano geboren; einen Namen machte er sich durch seine Übersetzungen aus dem Griechischen. Nicolaus V. ernannte ihn zum Scutifer honoris, vielleicht auch bereits zum Sekretär, denn er erscheint unter Calixt III. in voller Tätigkeit⁴⁵. Am 19. Oktober 1458 wurde er zum Erzbischof von Siponto ernannt⁴⁶, in den Registern Pius' II. begegnet er nur mehr einmal.

Über die weiteren Sekretäre werden die Nachrichten spärlicher. Matthias de Palmeriis⁴⁷ aus Pisa war wie Perotto schon unter dem Vorgänger von Pius II. Sekretär; er blieb im Amt bis zu seinem Tode 1483, 1479 hatte er sich noch in eine Stelle als Abbeviator eingekauft⁴⁸. Er verfaßte eine elegant geschriebene Geschichte von Pisa, doch ob er in dem Umfang literarisch tätig war, wie Bonamici anführt, ist fraglich⁴⁹.

Keinen Namen als Literat besaß Marcellus de Rusticis⁵⁰. 1443 wurde er Scriptor, 1449, unter Nicolaus V., Sekretär. In beiden Ämtern blieb er bis zu seinem Tode am 10. Dezember 1481; seit 1471 war er Dekan des Scriptorienkollegs, 1479 kaufte er sich in ein Abbeviatorenamt ein⁵¹.

Mit der kurialen Laufbahn begnügte sich auch der Spanier

⁴⁰ Zu L. Dati (1408—1472) s. Enc. Ital. XII, S. 398; Enc. Catt. IV, Sp. 1232.

⁴¹ Hofmann, II, S. 113 n. 89. ⁴² Ebd. S. 123, s. auch Serafini, S. 177 Anm. 105. ⁴³ Eubel, S. 187. ⁴⁴ Zu N. Perotto (1429—1480) s. Enc.

Ital. XXVI, S. 789; Bonamici, S. 66, 154—156. Seine Signatur nur RV 518, f. 71 (1461 I 27). S. Anm. 296. ⁴⁵ Hofmann, II, S. 113 n. 88. ⁴⁶ Eubel, S. 238.

⁴⁷ Zu M. de Palmeriis s. Bonamici, S. 76 f., 184. Pastor, S. 665. ⁴⁸ Hofmann, II, S. 115 n. 118. ⁴⁹ De captivitate Pesarum, bei Muratori XIX (1731) S. 161 bis 194 (Nov. Ed. XIX, 2, Città di Cast. 1904, dort S. VII, über ihn als Historiker).

Die übrigen von Bonamici ihm zugeschriebenen Werke nimmt A. Messeri, Palmieri Matteo, Cittadino di Firenze del Secolo XV, Arch. Stor. Ital., sez. V, t. XIII (1894) S. 257—540 für einen M. P. (1406—1475) in Anspruch, der zwar ein Freund von Dati war (S. 261), aber im übrigen florentinischer Beamter.

⁵⁰ Über ihn und seine Brüder Cencio und Agapito Enc. Ital. XXX, S. 346; Bonamici, S. 76. (Ein weiterer Bruder RV 502, f. 209, 1460 III 1.) ⁵¹ Hofmann, II, S. 112 n. 80.

Michael Ferrari. Er war schon vor dessen Wahl zum Papst Sekretär von Calixt III. gewesen ⁵², 1455 wurde er unter die Sekretäre des Papstes aufgenommen, 1458 von Pius II. bestätigt ⁵³. Ihn und Johannes Cosida nahm Calixt in seiner Bulle vom 7. Mai 1456 von der Beschränkung der Sekretäre auf die herkömmliche Sechszahl aus, als Sekretäre, „qui nobis in domo deserviunt“ ⁵⁴. Er gehörte also zu den vertrautesten Mitarbeitern des Papstes. Unter Pius II. hörte sein Einfluß auf, in den Registern begegnet er nur die ersten Monate.

Von Ludovicus Bernardi de Narnia verlautet ebenfalls nur wenig. Er war bereits Scriptor, als er 1455 zum Sekretär ernannt wurde. 1458 folgte er Bartholomaeus Regas als Lector in der Audientia litterarum contradictarum ⁵⁵, blieb aber Sekretär bis zu seinem Tode 1470 ⁵⁶.

Nicht ganz zu klären ist die Frage nach dem Namen eines Sekretärs, der mit seinem Vornamen Johannes Baptista in den Registern sehr häufig erscheint. Es finden sich als Sekretäre jedoch zwei Träger dieses Namens, J. B. de Morronibus de Reate ⁵⁷, der 1455 zum Sekretär ernannt worden war und bis 1475 in diesem Amt erscheint, daneben J. B. de Archidiaconicis de Cremona, Sekretär ebenfalls seit 1455 und als solcher noch unter Pius II. erwähnt ⁵⁸. Ihn führt auch Moroni unter den päpstlichen Sekretären auf ⁵⁹.

Obwohl als Humanist nicht ohne Bedeutung — war er doch des Griechischen kundig und ließ seine lateinischen Briefe im Druck erscheinen —, tritt Lianorus de Lianoris ⁶⁰ in den Registern Pius' II. nicht hervor, doch findet sich seine Unterschrift unter einem Breve für Perugia 1462 ⁶¹. Er muß also noch unter

⁵² Über ihn Marini, II, S. 146 Anm. 2. ⁵³ Hofmann, II, S. 113 n. 96; Hofmann stellt fest, Ferrari habe nicht zu den partizipierenden Sekretären gehört, doch RV 515, f. 35', ausdrücklich: „oneribus privilegiis exemptionibus emolumentis participationibus“; bei nicht partizipierenden Sekretären fehlte dieser letzte Ausdruck. Doch siehe zur Bedeutung solcher Bestätigungsbullen bei Pontifikatswechsel Hofmann, I, S. 150. ⁵⁴ Hofmann, II, S. 20 n. 80; vgl. auch ebd. S. 123, unter Calixt III. Der Band RV 453 enthält die Bullen aus dieser Zeit. ⁵⁵ RV 515, f. 74'. ⁵⁶ Hofmann, II, S. 113 n. 93; G. Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica 63, S. 263. ⁵⁷ Hofmann, II, S. 114 n. 104; dazu Paß 1459 I 10 (RV 469, f. 371'): „scriptore apostolico secretario et familiare nostro.“ ⁵⁸ Hofmann, II, S. 114 n. 103; dazu Paß 1459 I 20 (RV 498, f. 251'). S. auch Marini, II, S. 159. ⁵⁹ A. a. O. ⁶⁰ Bonamici, S. 75, 174. ⁶¹ K. A. Fink, Untersuchungen über die

Pius II. Sekretär geworden sein⁶², obwohl ihn Hofmann erst unter Paul II. ansetzt⁶³. 1463 begegnet er als päpstlicher Kommissar in Neapel⁶⁴.

Antierende Sekretäre (*exercentes officium*⁶⁵) sind weiter nicht mehr nachweisbar. Wohl gab es außer den genannten noch partizipierende Sekretäre, solche also, die in den Kreis der Sekretäre gehörten und an den gemeinsamen Einkünften des Amtes Anteil hatten⁶⁶; Pius II. hatte ihnen jedoch einen anderen Tätigkeitsbereich angewiesen, so daß sie unter den signierenden Sekretären nicht mehr zu finden sind. Dazu gehört Antonius de Veneriis⁶⁷, der sich im März 1459 vorübergehend von der Kurie entfernte⁶⁸ und seit 1461 päpstlicher Kollektor für Kastilien war⁶⁹. Partizipierender Sekretär, doch ohne Verwendung, war ebenfalls Francesco Loschi⁷⁰, der Sohn des Humanisten und Sekretärs unter Martin V. und Eugen IV., dann Giannozzo Manetti⁷¹, der Lehrer Ammanatis. Bei ihm wie bei A. de Veneriis bedeutete der Titel des partizipierenden Sekretärs wohl nur eine Betonung des päpstlichen Vertrauens gegenüber einem Mann, der für diplomatische Verwendung gedacht war; der Humanist Manetti war schon unter Nicolaus V. als Orator an verschiedene Höfe geschickt worden.

Neben dieser Gruppe findet sich noch eine weitere, die den Titel eines Sekretärs nur mehr als Auszeichnung trug. Zu ihr gehören: Eusebius de Guiscardis de Blanzate aus der Diözese Vercelli⁷²,

päpstlichen Brevens des 15. Jahrhunderts, RQS 43 (1935) S. 72. ⁶² Leider gibt Serafini, S. 177 Anm. 96, seine Quelle für diese Annahme nicht an. ⁶³ II, S. 116 n. 126.

⁶⁴ RV 512, f. 142 (1463 IX 1): „canonico Bononien. familiari et commissario nostro.“ ⁶⁵ „Decet Pontificem“ von Calixt III. (1456 V 7, RV 442, f. 215'), bei Hofmann, II, S. 20. ⁶⁶ „qui de communibus ipsius officii proventibus et emolumentis in cancellaria ordinatis participant“ (ebd.).

⁶⁷ Zu A. de Veneriis (+ 1479) s. Bonamici, S. 74 f., 172 f.; Hofmann, II, S. 115 n. 114; Eubel, S. 17, 133, 174, 244, s. auch Tafel IX. In der Bestätigungsbulle von 1460 I 12 (RV 474, f. 305'; RV 515, f. 226' wird nur auf den VII. Band „de curia“ verwiesen; vgl. dazu die Zitierung bei Serafini) „participationibus“. Zur Bedeutung dieser Bestätigungen s. Hofmann, I, S. 150. ⁶⁸ Paß von 1459 III 29 (RV 470, f. 156'). ⁶⁹ Fakultäten RV 518, f. 1, 25, 136, 156', 184—212'.

⁷⁰ Über seinen Vater Antonio s. Enc. Ital. XXI, S. 513; Hofmann, II, S. 115 n. 123; in der Ernennungsbulle 1460 VII 30 (RV 515 f. 268) „participationibus“; ein Tätigkeitsbereich ließ sich für ihn nicht abstecken.

⁷¹ Über G. Manetti (1396—1459) s. Enc. Ital. XXII, S. 107. In der Bestätigungsbulle 1458 XI 27 (RV 515, f. 99) „participationibus“. s. Hofmann, 113 n. 86.

⁷² Hofmann, II, S. 115 n. 122, die Ernennungsbulle 1459 I 6 (RV 515 f. 138) ohne „participationibus“.

Matthaeus Johannis aus Valencia⁷³, Melchior Bandini, der Generalprokurator der Johanniter⁷⁴, Leodrisio Crivelli, der Geschichtsschreiber der Sforza⁷⁵, und der ebenfalls aus Mailand stammende Humanist Petrus Candidus Dicembrio⁷⁶. Ähnlich mag es sich mit vier weiteren Sekretären verhalten, deren Titel nur gelegentlich erwähnt wird, mit dem Abbreviator Antonio Maria de Tuscanis aus Ferrara⁷⁷, Fabianus Mathei de Narnia, der unter Calixt III. 1457 zum partizipierenden Sekretär ernannt worden war⁷⁸, und Leonardo de Montagna⁷⁹. Antonio de Bichis verließ 1458 Rom in Geschäften für die Kurie⁸⁰, sein Titel bedeutete also wohl eine Rangerhöhung für diplomatische Zwecke.

Von den übrigen Sekretären, die Hofmann, nicht ohne selbst Zweifel zu äußern, für die Zeit Pius' II. anführt, war für keinen der Nachweis einer amtlichen Tätigkeit zu erbringen. Der Engländer Johann Lax, ernannt unter Calixt III., findet sich unter Pius II. nicht mehr⁸¹, ebenso die Humanisten, die Nicolaus V.

⁷³ Hofmann, II, S. 113 n. 92; unter Calixt III. war er Sekretär und Cubicularius secretus. Die Bestätigung durch Pius II., 1458 X 29 (RV 515, f. 67) ohne „participationibus“. ⁷⁴ Moroni, 29, S. 281; Hofmann, II, S. 112 n. 75; RV 382, f. 218'/19 ohne „participationibus“. Dazu RV 519, f. 64' (1463 XII 29), Ernennung zum päpstlichen Kommissar für den Türkenkrieg. ⁷⁵ Hofmann, II, S. 155 n. 120. Crivelli (ca. 1415—1465) schrieb „De vita Sfortiae“ (Muratori, XIX, 1731), S. 623—752, dort kurz über Leben und Werk, dann „De expeditione Pii II. in Turcas“ (ebd. XXIII, 1733, S. 23—85). Dazu Fueter, S. 42. Ernennung 1458 X 17 (RV 515, f. 109) ohne „participationibus“ und mit Paß; zur Verbindung von Ernennung mit Generalpaß s. Hofmann, I, S. 149. Unter Pius II. tritt Crivelli übrigens später als Abbreviator auf; s. Bulle Pius' II. 1464 V 30, „Quo salubrius“, Tängl, S. 185. ⁷⁶ Zu P. Candidus Dicembrio (ca. 1390—1467) s. Bonamici, S. 68, 161; Hofmann, II, S. 113 n. 84. Ernennung 1458 X 13 (RV 468, f. 192) ohne „participationibus“, verbunden mit Paß. Poss. ecl. 1458 XI 7 (RV 498, f. 12). ⁷⁷ Hofmann, II, S. 114 n. 100; A. M. de Tuscanis begegnet als Abbreviator RV 515, f. 221' u. a. Er starb vor dem 14. August 1464. Erwähnung des Titels im Paß 1459 VII 13 (RV 471, f. 297') und im Paß 1460 IX 8 (RV 477, f. 221), jedesmal als Sekretär erwähnt; als Abbreviator auch bei Tängl, S. 184 (zum Zusammenhang s. Anm. 75). ⁷⁸ Hofmann, II, S. 115 n. 116. Ernennung 1457 XI 24 (RV 466, f. 20'), „participationibus“; der Titel begegnet auch noch unter Pius II., anlässlich der Provisionsbulle für seinen Sohn Petrus Antonius 1458 XII 22 (RV 470, f. 344'), dort „secretarii et familiaris nostri et continui commensalis“. ⁷⁹ Hofmann, II, S. 113 n. 91. Er war Sekretär bis 1457 VII, Titel noch im Paß 1461 (RV 515, f. 86). ⁸⁰ Hofmann, II, S. 115 n. 121; der dort erwähnte Paß 1458 XI 6 (RV 468, f. 258) ist ausgestellt „pro nonnullis nostris peragendis negociis“ und hat die Bezeichnung „de curia“, ist also im Interesse der Kurie erlassen. ⁸¹ Hofmann, II,

nach Rom gerufen hatte, nämlich Petrus da Noceto⁸², Francesco Filelfo⁸³, Falco da Sinibaldis⁸⁴ und Gasparo Veronese⁸⁵.

Als amtierende Sekretäre fanden sich also unter Pius II., Ammanati und Lollius mitgerechnet, insgesamt zwölf. Ferrari blieb nur kurze Zeit im Dienst, Ammanati schied aus, als er Kardinal geworden war, Flavio Biondo starb 1463, doch für ihn trat sein Sohn ein. Eine Neunzahl von Sekretären stand also den ganzen Pontifikat hindurch im päpstlichen Dienst⁸⁶, zwei mehr als Calixt III. 1456 zugelassen hatte⁸⁷. Den Umfang ihrer Tätigkeit, ihren Rang und ihren Einfluß, vor allem die Stellung der ganzen Institution in der kurialen Behördenorganisation erkennen wir jedoch nur aus den Registern.

Die Register

1. Die Kanzleiregister (Reg. Lat. 534—599)

Die Bände 534—599 der Lateranregister des Vatikanischen Archivs⁸⁸ enthalten die in der Cancellaria registrierten Bullen

S. 114 n. 106; RV 515, f. 224, wo, wie Hofmann anführt, Lax genannt sein soll, war nichts zu finden; ohne „participationibus“ schon RV 456, f. 116. Moroni, 63, S. 263 führt ihn unter den Sekretären auf.⁸² Nicht unter Pius II. (Hofmann, II, S. 112 n. 77).

⁸³ Zu F. Filelfo (1398—1481) s. Enc. Ital. XV, S. 281; Enc. Catt. V, Sp. 1293 f.; von der Bestätigung 1463, die Marini, II, S. 158 Anm. 6, erwähnt, fand sich keine Spur, sie ist auch unwahrscheinlich bei dem Haß, den Filelfo gegen Pius II. entwickelte (s. Calamari, S. 76—86).

⁸⁴ Hofmann, II, S. 113 n. 95; dort die Annahme, daß Falco nicht lange Sekretär war. Zu Falco, der 1492 starb, s. auch Moroni, 74, S. 284.⁸⁵ Hofmann, II, S. 113 n. 94; zu seinen Angriffen gegen den Hofstaat Pius' II. s. Marini, II, S. 158 Anm. 6. Veronese schrieb eine Vita Pauls II. (Bonamici, S. 170 f.).⁸⁶ Der Anteil an den Bullen in den Registern gibt kein ganz

verlässiges Bild, da fast bei jedem Sekretär außer bei Ammanati und Lollius mehrere Bände hindurch keine Bullen ausgemacht werden können, bis sich plötzlich wieder einige Signaturen finden. Dati, L. de Narnia, Palmerius und G. de Vulterris sind für den ganzen Pontifikat nachzuweisen, Fl. Biondo RV 468—486, G. Biondo 495—496, J. Bapt. 468—491, Baptist de Reate 501 und 508, Marcellus 468—486, G. Trapezuntius 468—469, aber 1462/63 in RL 581 und RL 595.⁸⁷ S. Anm. 54.

⁸⁸ Dazu K. A. Fink, Das Vatikanische Archiv, S. 39; das Inventar stammt von M. H. Laurent. Untersucht wurden, da es hier nur darauf ankam, ihren grundsätzlichen Charakter festzustellen, nur die Bände Reg. Lat. 477—479 und die Bände, in denen Bullen „de officio tabellionatus“ registriert sind (RL 580, ff. 142—180; 581, ff. 216—253; 595, ff. 1—62; RL 560 A ist nicht vorhanden, dort lt. Inventar ff. 252—296 Tabell.). Die Prüfung der Anwärter auf dieses Amt stand seit Martin V. den Sekretären zu (Ottenthal, Reg. Can-

Pius' II., litterae communes zumeist mit Gratial- und Justizsachen, Provisionen, Benefizienverleihungen u. dgl.; das Register unterstand bis 1463 dem Magister Registri Ottaviano Pontani⁸⁹, der jeden Eintrag unterschrieb und den Betrag der Taxe beisetzte, und zwar so, daß der Betrag zwischen Vorname und Beiname zu stehen kam. Auch Bullen mit Sekretärssignatur wurden von seinen Schreibern registriert und von ihm unterschrieben. Kassationen und Verbesserungen erfolgten auf Befehl des Vizekanzlers oder durch seinen Stellvertreter, den Regens Cancellariae⁹⁰. Irrtümliche Einträge wurden durch den Magister Registri selbst berichtigt⁹¹. Die weitaus größte Zahl der Bullen ist von Abbreviatoren signiert, ihre Namen stehen rechts vom Eintrag. Die der Sekretäre sind links festgehalten, von ihnen signierte Bullen finden wir jedoch selten, in RL 577 zwei (f. 140', 239': Expektanzen), in RL 578 acht, zumeist Confirmationes, in RL 579 wieder nur zwei (f. 109, 198'). Ganz steht ihnen allerdings die Signatur der Ernennungsbullen für die Tabellionen zu, damit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bullen⁹². Die signierenden Sekretäre sind Biondo, Dati, Marcellus, L. de Narnia, G. Trapezuntius und G. Biondo. Die Bullen „De tabellionatus officio“ werden fast ausschließlich von ihnen gezeichnet, Lollius ist nur sechsmal zu finden⁹³, bei einer Gesamtzahl von über zweihundert. Die Korrektur und Kassation auch der Sekretärsbullen war Sache der Kanzlei⁹⁴. Die Namen der Schreiber fehlen durchweg⁹⁵, doch sind die Bullen, die durch die

cell., S. 227 f. n. 157).

⁸⁹ Hofmann, II, S. 82 n. 25.

⁹⁰ Über ihn Hof-

mann, I, S. 33 ff. u. a.; Beispiele für solche Einträge: „Cassatum et correctum de mandato A. Silvanen. (= Alvarus Alfonsi, s. Hofmann, II, S. 73 n. 11) pro R^{mo}. Domino R. Vicecancellario“ (RL 578, f. 124', auch 272). „Correctum de mandato domini A. Silvanen. Cancellariam apostolicam Regentis pro R^{mo}. Vicecancellario“ (RL 579, f. 97).

⁹¹ RL 579, f. 31'.

⁹² Die Gesamtzahl in

den durchgesehenen Bänden beträgt etwa 225. ⁹³ RL 577, f. 140', 239'; 578 f. 273; 595, f. 37', 57 f., 62.

⁹⁴ RL 580, f. 172: „Cassata de mandato R^{mi}. domini C. Valent. Vicecancellarii“; RL 595, f. 30': „de mandato Vicecanc.“

⁹⁵ Zur Anlage der Kanzleiregister unter Pius II. soll hier nicht ausführlich Stellung genommen werden, nur einige Beobachtungen seien festgehalten. Das Fehlen der Schreibernamen, des Rescribendars und der Computatoren, der häufige Nachtrag des Datums und der Namen von Abbreviatoren und Sekretären läßt auf Registrierung nach dem Konzept schließen. Die Einteilung nach Sachgebieten besagt indessen für diese Frage nichts, da die Eintragungen, wie sich aus den Händen ergibt, laufend erfolgten, und zwar, wie es scheint, auf losen Quinterne; sehr oft blieben die letzten Blätter der Quinterne unbeschrieben (RL 577, f. 15'—25', 37'—49', 115'—117', 151—157' usw.), wobei jedoch die alte Follierung

Kanzlei gingen, nach dem Befund der Originalbullen⁹⁶ von denselben Schreibern geschrieben wie die in der Kammer registrierten.

2. Die Kammerregister (RV 468—497, 514—519)

Die in der Kammer aufbewahrten Register Pius' II. umfassen die Bände Reg. Vat. 468—523⁹⁷. Sie sind jedoch nicht alle in der Kammer entstanden⁹⁸; eine eingehende Untersuchung wird die bisherigen Erkenntnisse über den verschiedenen Charakter der Bände noch vertiefen müssen. In der Kammer sind entstanden die Bände RV 468—497, 514—519, je eine Einheit bilden RV 468—497, 514, 515—517, 518—519.

a) Die sogenannten „Libri de Curia“ (RV 468—497)

Der Vermerk „De Curia“, der meist rechts, seltener links neben der Datierung am Rand steht, bedeutet, daß die Bulle ohne Supplik spontan von der Kurie in eigenem Interesse expediert wurde, zumindest daß sie nachträglich in diese Kategorie eingestuft wurde, weil die Erfüllung der Bitte für die Kurie von Bedeutung war, und daß ihre Ausfertigung unentgeltlich erfolgte⁹⁹.

auch die leeren Blätter einschließt. Man hat also auf verschiedenen Quinternen gleichzeitig registriert, dabei aber nach sachlichen Gruppen unterschieden und nach einer bestimmten Zeit die Hefte gebunden. Übrigens ist der Anteil der nicht registrierten Bullen bei der Cancellaria besonders hoch. Im Schedario Baumgarten der Vatikanischen Archivschule sind von acht Bullen der Kanzlei drei nicht registriert.⁹⁶ Wie sie im Schedario Baumgarten verzeichnet sind.⁹⁷ Dazu M. Giusti, S. 424—427.⁹⁸ Diesen Tatbestand hat Giusti nicht scharf genug herausgearbeitet, er unterscheidet die Sekretärsbände von den Kammerbänden durch zufällige Kriterien.⁹⁹ Das ist die jetzt angenommene Ansicht. Ottenthal, MIOG Ergbd. I, S. 520, bringt den frühesten Beleg „negotia curie“; daß sich die Bedeutung so gewandelt haben sollte, daß unter Urban V. „De curia“ als Gegensatz zu „secreta“ den offenen Brief bedeuten solle, wie Opitz, Die Sekretärsexpedition unter Urban V. und Gregor XI., QF 33 (1944), S. 188, annimmt, ist weder vom Begriff her zu verstehen, noch ist anzunehmen, daß bis zu Pius II. die Entwicklung wieder rückläufig geworden sein sollte. Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII., QF 30 (1940) S. 180, hat zwar ebenfalls die Auffassung, daß „de Curia“ mit dem Wesen des Briefes an sich nichts zu tun habe, er korrigiert sich aber stillschweigend in QF 31 (1941), Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, S. 37: „Es handelt sich bei dieser Abteilung um Briefe, die spontan von der Kurie

Nun umfaßt aber die Zahl der so gekennzeichneten Bullen nicht einmal den dritten Teil der einzelnen Bände, der Name kann also nur mit Vorbehalt übernommen werden¹⁰⁰, zumal er in den Registern selbst nur auf den ersten zehn Bänden erscheint¹⁰¹. Eine andere Bezeichnung steht jedoch nicht zur Verfügung, die Bände heißen von Band 11 ab nur mehr „libri bullarum“.

Von RV 468 bis 497 läuft die Numerierung von I bis XXX durch, diese Zahl ist bereits im Inventar von G. de Vulterris überliefert¹⁰². Es sind Papierbände, das heutige Format — durch den Buchbinder der späteren Zeit wurden die Bände beschnitten¹⁰³ — beträgt etwa 215 × 290 mm; die Blätter sind zweimal gefaltet, einmal in der Mitte, das zweite Mal etwa 5 mm von der Mitte entfernt, so daß für den Schriftblock mehr Raum zur Verfügung stand als die Hälfte des Blattes. Doch hielten sich die Eintragungen nicht immer innerhalb des Randes, der durch die Plica links und rechts gebildet wurde. Der obere Rand, der wohl am stärksten beschnitten wurde, beträgt etwa 1,5 cm, der untere Rand meist mehr, bis zu 5 cm. Die Rubricelle bilden eine eigene Lage, sind auch heute für sich foliiert, die Blätter mit den Bullen sind durchlaufend mit römischen Zahlen bezeichnet, heute sind sie mit der Maschine foliiert. Der Umfang der Bände bewegt sich zwischen 300 und 430 Blättern. Die einzelnen Lagen sind schwer festzustellen, da sie durch die Arbeit des Buchbinders sehr kräftig zusammengehalten werden. Soweit es gelang, sie zu unterscheiden, zeigte sich, daß

ausgehen, da sie die Politik und die Verwaltung zum Gegenstand haben, und darum von den Schreibern kostenlos hergestellt werden mußten.“ Dieser Auffassung entspricht auch der Befund in den Registern Pius' II. Immer wieder begegnen Briefe, die zwar den Gratisvermerk tragen, aber nicht mit „de curia“ bezeichnet wurden. RV 475, f. 194, war erst „de curia“ vermerkt, dann „gratis pro familiari d. n.“, RV 499, f. 34' erst „sine tāx“, das dann gestrichen und durch „de curia“ ersetzt wurde. Es gab freilich auch Zweifelsfälle; RV 503, f. 16, wurde eine Bulla „Contra piratas“ mit „sine tāx“ bezeichnet, die gleiche Bulle, f. 17, mit „de curia“. Im allgemeinen ist zu beobachten, daß „de curia“ dann steht, wenn der Inhalt der Bulle wirklich „negotia curiae“ betrifft. Siehe auch Anm. 144.

¹⁰⁰ Aus „Sussidi per la Consultazione dell'Archivio Vaticano I“, Studi e Testi 45, Rom 1926, S. 74 f. ¹⁰¹ RV 468—477: „Rubricelle libri primi (bzw. decimi) de curia“, dann „bullarum“.

¹⁰² Giusti, S. 425; zum Inventar in Arm. XXXV und dessen Verfasser ebd. S. 415. ¹⁰³ RV 468, f. 57' erscheint ein Eintrag am unteren Rand verstümmelt. Auch die alten Pergamenteinbände lassen erkennen, daß oben ein beträchtliches Stück weggeschnitten wurde, denn die Beschriftung, soweit sie erhalten ist, steht dicht am oberen Rand, oft ist sie durchgeschnitten.

die Beschriftung nicht über die Lagen hinweglief. Der Mehrzahl der Bände ist noch der alte Pergamenteinband vorgebunden; die Beschriftung stimmt in der Regel mit dem Titel überein, den die Rubricelle enthalten, dürfte also nicht viel später entstanden sein.

Maßgebend für die Feststellung der zeitgenössischen Bezeichnung der Bände sind die Überschriften der Rubricelle. Diese Aufgliederung der einzelnen Bände nach dem Namen des Empfängers und dem Inhalt der Bullen, geordnet in der Reihenfolge der Einträge, ist jeweils geschrieben von Schreibern der apostolischen Kammer. Als solche bezeichnen sich selbst Raynaldus de Capobianco¹⁰⁴, Johannes de Alcalá¹⁰⁵ und Baptista de Zucheto¹⁰⁶. Durch die Angaben von Raynaldus und Baptista läßt sich der Zeitpunkt für die Anlage der Rubricelle sehr genau bestimmen; sie wurden meist angefertigt, unmittelbar nachdem die für einen Band hinreichende Anzahl von Quinternen beschrieben war¹⁰⁷.

¹⁰⁴ Für RV 470 (im Index 71, f. 164' des Vat. Arch.), RV 472, 473, 475, 477, 484 und 485 gibt er sich selbst als Verfasser an, in RV 468, 489, 492 und 493 weist ihn die Schrift als solchen aus. Er bezeichnet sich selbst als „*Camere apostolice scriptor*“; so wird er auch genannt in den für ihn ausgestellten Bullen RV 453, f. 367' (1458 IX 6, prov. eccl. St. crucis et St. Archangeli Neapolit., hier: „*qui in Registro nostro camere apostolice scribit*“); RV 472, f. 156' (1459 VII 11, *Declaratio familiaritatis*); hier erfahren wir auch, daß er gleichzeitig „*litterarum apostolicarum abbreviator*“ war (noch einmal RV 474, f. 130, 1459 VIII 31, *Primiciatus ecclesie Capuanen. cum annexis*, hier auch „*in registro nostre camere apostolice scriptor*“). Weiter Pfründen RV 485, f. 142 (1461 X 28, *Commend. monast. St. Angeli de Rapaio O. S. B., provisio*), RV 491, f. 362 f. (1463 VI 26, *Verleihung nach Tod des Abtes*). Als amtierender *Abbreviator* begegnet er nirgends.

¹⁰⁵ Er schrieb die Rubricelle für RV 486 (f. 1 sein Name), die gleiche Hand schrieb RV 487 und 490. Johann Alfonsi de Alcalá, *Bacc. in decretis*, stammte aus Jaén, war „*litterarum apostolicarum abbreviator*“ wie Raynaldus, begegnet aber ebensowenig in dieser Funktion, und gehörte zu den „*in registro nostre camere apostolice scribentes*“ (RV 472, f. 156', 1459 VII 11, *Declaratio familiaritatis*). Seine Pfründen: RV 474, f. 291' (1459 VIII 10, *perp. benef. in paroch. eccl. loci De las Posadas, Corduba*); RV 483, f. 1 (1461 XI 17, *integra portio in eccl. Ispalensi*); Alcalá war verheiratet, wie aus dieser Bulle hervorgeht.

¹⁰⁶ Von Baptista de Zucheto stammen die Rubricelle zu RV 474, 478, 481, 482 und 495; RV 495 schließt er: „*Rubricellatum fuit per me Baptistam de Zucheto clericum Novariensem in camera apostolica scriptorem . . .*“, in den übrigen Bänden setzt er am Schluß „*finis B.*“ Von ihm war sonst nichts zu ermitteln.

¹⁰⁷ RV 470 1459 X 25 (Band: Beginn Jan. 1459); RV 472 1459 XII 23 (1459); RV 473 1460 VI 21 (1459/60); RV 474 1459 XI (1459 IV—X); RV 475 1459 XII (1459); RV 477 1461 IV 16 (1460 IV—X); RV 479 1461 IV 20 (1460/61); RV 484 1462 X 16; RV 485 1462 X 16 (also am gleichen Tag wie der Band vorher).

Dieselben Hände tauchen auch in den Registern selbst auf. Dazu war als Schreiber noch Johannes Geronés zu ermitteln, Kleriker der spanischen Diözese Gerona, „scriptor (in) Registro Camere“¹⁰⁸ und später Abbreviator¹⁰⁹. Vielleicht gehörten zu den Registerschreibern auch ein Loisius und die Kammernotare M. Hennier und Thenini, da sie, wie alle bisher genannten Kammer-schreiber, die Registereinträge kollationierten und die notwendigen Verbesserungen anbrachten¹¹⁰. Der Kammerkleriker G. de Buoncontibus, der ebenfalls in den Registern mit seinem Namen zeichnet¹¹¹, scheint ihnen übergeordnet gewesen zu sein. Die Zahl der ausgesprochenen Kammerschreiber gibt Raynaldus einmal mit vier an¹¹². Andere Hände als die der genannten tauchen in den Kammerregistern sehr selten auf; ist das doch der Fall, muß man diese Tatsache wohl in Zusammenhang mit der Sekretärsexpedition sehen und die in den Sekretärsregistern zu beobachtende Form der Einträge in Parallele setzen.

Die Eintragungen selbst zeigen alle Kennzeichen eines laufend geführten Registers. Die Hände wechseln meist von Bulle zu Bulle, die Stücke selbst sind, doch ohne die Poenformeln, ganz ausgeschrieben, der Name des Sekretärs am linken oberen Rand, der des Schreibers rechts unten, des Rescribendars unten links, darunter Taxe und Computatoren sind fast immer vorhanden, die Datierung ist meist im gleichen Zug eingetragen. Nur Stücke mit gleichem Wortlaut sind nicht mehr vollständig registriert, Name und Datum mußten genügen. Die Reihenfolge der Eintragungen ist grundsätzlich chronologisch, doch ist zu berücksichtigen, daß die Datierung, da sie rechtswirksame Bedeutung hatte, auch ein-

¹⁰⁸ Schriftprobe RV 516, f. 231' u. a. Zu ihm: RV 453, f. 321 (1458); ebd. f. 229: „scriba in Registro camere“; RV 492, f. 181' (1463 VIII 1) „camere scriptoribus“ (neben Benedictus de Vulterris). Gratia expectativa für ihn RV 490, f. 97 (1463 II 9).

¹⁰⁹ RV 516, f. 254 (1464 III 15). Ernennung zum Abbreviator „maioris presidentie“ und Distributor supplicationum. Um diese Zeit findet sich sein Name schon nicht mehr unter den kollationierenden Beamten im Register (letzter Eintrag RV 491, f. 309', anno V.).

¹¹⁰ Raynaldus kollationierte und korrigierte RV 482, f. 36,—491 f. 152'; Alcalá RV 488, f. 267,—493 f. 28'; B. (de Zucheto) RV 474, f. 292', RV 478, f. 320, RV 489, f. 248',—495 f. 242'; Geronés RV 475, f. 333', RV 486, f. 312,—491, f. 309'; Loisius 479, f. 3', RV 492, f. 145',—495, f. 225'; M. Hennier (?) RV 482, f. 75',—265'; Petrus Thenini „camere apostolice notarius“ ebd. f. 306.

¹¹¹ RV 472, f. 15; Giliforte de Buoncontibus war „camere apostolice clericus“ (RV 515, f. 228', RV 453, f. 321). S. Anm. 297.

¹¹² „Camere apostolice scriptor ex numero quatuor“ RV 477, f. 9' (Rubr.).

mal um Monate zurückgreifen konnte oder daß die Expedition durch verschiedene Umstände verzögert wurde¹¹³. In einem Fall wurde deshalb die bereits registrierte Bulle kassiert und an ihrem Ort nachgetragen¹¹⁴. Außerdem erfolgte die Registrierung nicht Stück für Stück in der fortlaufenden Reihenfolge, sondern alle Schreiber waren gleichzeitig an der Arbeit und registrierten die ihnen überbrachten Bullen in den Quinternen, die in der Kammer auflagen¹¹⁵. Irrtümliche Eintragungen in den Quinternen verschiedener Serien waren deshalb nicht selten¹¹⁶.

Die bisherigen Beobachtungen sprechen für eine Registrierung nach dem Original. Diese Annahme wird bestärkt durch verschiedene Bemerkungen, die in den Registern stehen. Die Kassation der Bulle RV 469 f. 177 und ihre Registrierung in RV 471, gegen Ende des ersten Pontifikatsjahres also, mit dem Zusatz „quia tunc fuit expedita“¹¹⁷ unterstreicht den Charakter der Registrierung nach dem Original; es wäre nicht nötig gewesen, den bereits erfolgten Eintrag zu tilgen, wenn nicht das Datum der Expedition auch für das Register hätte maßgebend sein sollen. Ein andermal lesen wir: „Correcta de mandato Ja. Lucensis. fuit rescripta Bulla“¹¹⁸; geändert wurde der Name des Empfängers und des Ortes. Hätte das Konzept als Vorlage gedient, hätte man sicher

¹¹³ S. Hofmann, I, S. 81 f. ¹¹⁴ RV 469, f. 177: „Registrata quintero VII^o IV^{ti} libri de curia domini Pii quia tunc fuit expedita.“ RV 469, f. 147: „cassate littere vero primodictae sunt registratae in libro VII^o bullarum ... quintero III^o.“
¹¹⁵ S. Anm. 114, dazu RV 468, f. 350': „non est registrata hic in isto quintero.“ S. auch Hofmann, II, S. 37 n. 157 (Sixtus IV. über die Aufgaben des Magisters Registri, dort: „et in libris sive quinteris dicti registri transcribunt.“). Daß die Quinterni, nicht die Libri die ursprüngliche Einheit bildeten, geht auch aus der sprunghaften Datierung hervor; hier seien nur einzelne Fälle angeführt: RV 472 1459 VII — 1459 III, RV 473 1459 VI 21 — 1460 VII 23, RV 474 1459 X 23 — 1459 IV 18, RV 475 1459 XII 7 — X 12 RV 476 1460 III 13 — I 7. Nur wenn man die Quinternen als ursprüngliche Einheit betrachtet, läßt sich die starke Divergenz in den Daten innerhalb der Bände selbst und im Verhältnis zu den folgenden Bänden verstehen, ebenso die Tatsache, daß Raynaldus die Rubricelle zum Band RV 473 erst am 21. Juni 1460, die zu den Bänden 474 und 475 schon im November und Dezember 1459 schrieb und die zu den Bänden 477 und 479 innerhalb von vier Tagen, die zu 484 und 485 am gleichen Tag abschloß (s. Anm. 107).
¹¹⁶ RV 515, f. 41 (officiorum): „est registrata propter inadvertenciam libro primo de curia“; RV 487, f. 295': „sunt registratae alibi“.
¹¹⁷ S. Anm. 114; gleicher Wortlaut RV 492, f. 116. S. auch Anm. 155.
¹¹⁸ RV 472, f. 302', ähnlich RV 482, f. 158. RV 491, f. 17: „fuit correcta bulla per manus d. Gori et similiter in registro per d. Geronum.“

vorgezogen, bis zur letzten Überprüfung der Bulle zu warten und notwendig werdende Änderungen vorerst im Konzept festzuhalten. Bei der letzten Überprüfung der Bulle vor ihrer Aushändigung an die Partei mußte aber der gesamte Expeditionsvorgang abgeschlossen sein, die Bulle mußte, wenn ihre Registrierung verlangt oder im Interesse der Kammer notwendig war, die Unterschrift auch des Magisters Registri tragen¹¹⁹. Dafür spricht auch ein Vermerk Raynalds de Capobianco: „Littere provisionis (die sachlich zur vorausgehenden Bulle gehörte) post, in isto quinterno III^o folio, quia separata nobis de registro exhibita fuit.“¹²⁰ Das Original war also für kurze Zeit weggeholt worden.

Ob in dem Bericht der Reformkommission von 1497, die feststellt, daß in früherer Zeit die Originalbullen und nicht, wie später, die Minuten als Registervorlage gedient hätten¹²¹, noch den Pontifikat Pius' II. im Auge hatte, sei dahingestellt, die Möglichkeit liegt jedenfalls nahe. Ausgeschlossen ist allerdings die vereinzelte Registrierung nach Konzepten auch in den Kammerregistern Pius' II. nicht. So heißt es einmal: „regestrata per minutas“¹²²; dazu paßt, daß bisweilen die Namen des Rescribendars und der Computatoren von anderer Hand oder doch in anderer Tinte nachgetragen sind¹²³, daß sich auch Korrekturen finden, die kaum erst am Original vorgenommen sein dürften¹²⁴, und daß ab und zu die Namen des Schreibers und des Sekretärs fehlen. Um *expeditio per cancellariam* kann es sich dabei in den wenigsten Fällen handeln, da auch bei Bullen, die sich nur in der Sekretärs-expedition finden, der Name des Sekretärs fehlt¹²⁵. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch auf Originalbullen bisweilen solche unerläßlich scheinenden Angaben fehlen¹²⁶. Auch leerge-

¹¹⁹ S. Anm. 130.

¹²⁰ RV 488, f. 112.

¹²¹ T a n g l, S. 391: „Nam anti-

quitus bulle consueverunt registrari in dicto registro et non minute, ut hodie saepius registrantur minute et non bulle.“

¹²² RV 469, f. 305', in kleiner Schrift in der linken oberen Ecke; das r ist weggeschnitten (s. auch Anm. 165).

¹²³ RV 475, f. 198', 200; RV 483, f. 204 ff., RV 468, f. 77'/78, 157; RV 470, f. 70, u. a.

¹²⁴ RV 470, f. 408, Bulle für St. Emmeram: erst „... monasterio presidente“, im Nachsatz „Romane, ecclesie immediate subiecti“; nachträglich eingefügt: „regimini ipsius monasterii presidente“.

¹²⁵ RV 470, f. 153 (*expect.*), f. 157 (*cassatio pensionis*), f. 310 (*prov.*), f. 307 und 467 (*lic. testandi*), f. 455 (*exp.*) u. a.

¹²⁶ Die Stücke Nr. 4850, 4870, beschrieben im *Schedario Baumgartens*, lassen die Namen der Sekretäre vermissen, in Nr. 4849 ist das Datum nachgetragen, in Nr. 4851 fehlt es.

lassene Seiten sprechen nicht für die Annahme von Konzeptregistrierung, eine zufällige Bemerkung läßt vielmehr den Schluß zu, daß man für eine Bulle, von der man bereits wußte, deren Fertigstellung sich jedoch verzögerte, Platz frei ließ, um sie nach vollzogener Reinschrift einzutragen¹²⁷. Die vielen Korrekturen, die sich immer wieder als notwendig erwiesen, sprechen zwar für die Hast, mit der die Registrierung vorgenommen wurde, sie stammen aber meist von dem registrierenden Kammerschreiber und sind mit gleicher Tinte geschrieben. Der Schreiber kollationierte also Original und Register selbst, ehe er die Bulle aus der Hand gab. In den späteren Bänden treten dann Kollationsvermerke von der Hand anderer Kammernotare oder Schreiber auf, die Kollationierung wurde an Hand des Originals vorgenommen¹²⁸, wie denn auch die grundsätzliche Registrierung nach dem Original für die Kammerregister wahrscheinlich ist.

Weitere Beobachtungen sind für den Charakter der Register als Kammerregister wie für ihre Bedeutung im Rahmen der Sekretäresexpedition aufschlußreich. Daß es sich um das Register der Kammer handelt, erhellt nicht nur aus der Tatsache, daß es von Kammerschreibern geführt und daß die Eintragungen von ihnen und den Kammernotaren kollationiert wurden — einmal wird auch der Ort des Registers genannt¹²⁹ —, auch der Magister Registri ist ein Kammernotar, nämlich G. de Vulterris¹³⁰. Es gibt kaum einen Band der ganzen Reihe, der nicht einen eigenhändigen oder wenigstens von ihm unterschriebenen Vermerk enthielte¹³¹. Meist

¹²⁷ RV 468, f. 126': „non scribas istam paginam“, von der Hand Alcalás, der dann auch die ausstehende Bulle in besonders kleiner Schrift eintrug, um mit dem freigelassenen Raum auszukommen. ¹²⁸ RV 491, f. 300, ließ jemand einen Klecks zurück, daneben steht: „dedit coll(ationator) pro celeri expeditione“; daß es eilte, ist nur zu verstehen, wenn die zu expedierende Bulle selbst zur Hand war. Vgl. auch Anm. 118.

¹²⁹ RV 453, f. 321 (unter Calixt III., aber hier die gleichen Hände): „in camera apostolica registrata“; s. auch Anm. 104. ¹³⁰ S. Anm. 27. Über die Aufgaben G.'s de Vulterris erfahren wir: „registri vero bullarum, que ad cameram deferuntur, cuius custodia magistro soli committi consuevit, ad dictum Gerardum presentem magistrum et custodem et pro tempore existentem pertinere . . . ad quem sola signatura registri a tergo bullarum et scriptura registri tenoris ipsarum ac obligationum annatarum cum libris et scripturis computorum gentium armorum et mandatorum de stipendiis eorum solvendorum absque aliorum notariorum comercio spectare voluerunt.“ (1461 XII 11, bei Hofmann, II S. 26 n. 105.)

¹³¹ RV 468, f. 119', 330, 343; RV 469, f. 147; RV 471, f. 185; RV 474, f. 17, 83; RV 475,

handelt es sich dabei um die Kassation einer Bulle, deren Expedition nicht zweckmäßig erschien oder die expediert war, aber wieder zurückgezogen werden sollte. Bisweilen waren auch nur Einzelheiten zu ändern; alle diese Veränderungen erhalten nur durch seine Unterschrift Rechtskraft. Auch die Originale, die durch sein Register gegangen waren, tragen seine Unterschrift: „Registrata in Camera apostolica De Vulterris.“¹³²

Daneben sind jedoch auch die Sekretäre mit selbständigen Anordnungen erwähnt oder mit eigenhändigen Eintragungen vertreten¹³³. Sie betreffen das Verbot, von einem Eintrag eine Abschrift zu geben, und berichten vom Befehl zur Korrektur einer Eintragung: Einmal wird im Namen des Sekretärs der päpstliche Befehl zur Kassation einer Bulle übermittelt, eine Bulle trägt Korrekturen von der Hand von Lollius; das Blatt zeigt noch Spuren von dem roten Wachs, mit dem es versiegelt war¹³⁴. Wahrscheinlich hatte er sich die bereits registrierte Bulle ausdrücklich zur Korrektur erbeten. Am eigenartigsten erscheint ein eigenhändiger Vermerk Ammanatis mit dem Protest gegen die befohlene Expedition einer Bulle¹³⁵.

Eingriffe waren ferner möglich von seiten des Thesaurars oder des Vicecamerars; sie betreffen sowohl die Kassation von Bullen

f. 37, usf., zuletzt RV 497, f. 84. Beispiel für einen Kassationsvermerk: „Mandamus vobis omnibus officialibus nostris registrarum nostrorum litterarum apostolicarum et bullarum et camere nostre apostolice et cuilibet vestrum quatenus litteras apostolicas ... pro quodam ... extortas de registris nostris illico presentibus visis cassatis et penitus deletis ... (unter Strafe der Exkommunikation) E. (= Enea). Ita est G. de Vulterris“ (RV 468 f. 57'). Eine andere Gattung: „in apostolica camera Franciscus Ghinucci institutor dictorum mercatorum confessus fuit esse eis de hoc assignato plenarie satisfactum ... et voluit ut cassarentur omnes scripture mencionem de hoc debito facientes dominis de camera presentibus ut moris est pro tribunali sedentibus ...“ (RV 478 f. 295).

¹³² Schedario Baumgarten, n. 4850, 4851, 4865, 4867, 4869, 4873, 4874, 4882, 4887; nur bei Nr. 4852 und 4871 fehlt der Name (s. auch Giusti, S. 424 Anm. 160, dort z. T. Konkordanz mit dem Register). Unterschrift und Vermerk auch für die Bulle 1458 IV 7 für die Universität Ingolstadt (bei Mederer, *Annales Ingolstadiensis Academiae* IV, Ingolstadt 1784, S. 16—19, RV 471, f. 87/88').

¹³³ RV 471, f. 34; 472, f. 302'; 473, f. 190 (eigenh. Korrektur Ammanatis); RV 474, f. 29; 479, f. 93' (Korrektur auf Befehl Ammanatis), f. 290' (Lollius läßt Korrektur anbringen); 488, f. 77' (eigenh. Kassationsvermerk von Lollius); 495, f. 236 (non detur copia). ¹³⁴ RV 491, f. 149 (Confirmatio universit.). ¹³⁵ RV 479, f. 18': „Expedita me secretario contradicente et iusso expedire et subscribere. Ja. Papien“ (s. auch Hofmann, I, S. 147 Anm. 2, dort alte Signatur).

wie ihre Rückgabe an die Kanzlei¹³⁶. Die meisten Anweisungen ergehen aber im Namen des Papstes selbst, zur Kassation, zum Verbot der Einsichtnahme oder, und das sehr häufig, zur Ausstellung einer Bulle ohne Berechnung von Taxen¹³⁷. Auch die eigenhändige Korrektur einer Bulle durch den Papst wird erwähnt¹³⁸.

Das Kammerregister stand also unter dem direkten Einfluß des Papstes, der Beamten der Kammer, des Thesaurars und der Sekretäre. Es war kein reines Expeditionsregister, da auch Bullen aufgenommen wurden, die per cancellariam gingen¹³⁹. In diesem Fall sind an Stelle der Sekretäre Abbreviatoren verzeichnet. Die Bulle wurde also durch die Kanzlei expediert; da die Bullen aber durch ihren Inhalt für die Kammer wichtig waren, wurden sie auch hier registriert¹⁴⁰. Wir finden eine „prorogatio exemptionis ad decimum“, eine „Declaratio pro auditoribus contra subdiaconos non participantibus in precedendo“ (RV 468), die Bestätigung einer Bulle Martins V. für die Hostiarii Palatii apostolici „super reductione numeri eorum“ (RV 469), eine „absolutio de quadam nec“ für einen Bürger des Kirchenstaates, eine „exemptio de gabella“, eine „gratia expectativa“ (RV 470), die Ernennungsbullen für Capellani und Acoluthi, alles Bullen, die in ihren rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen die Kammer betrafen. Im übrigen war der Zusammenhang mit der Kanzlei nur äußerlich, insofern es die gleichen Scriptoren sind, die beide Arten von Bullen schrieben. Nur im Hinblick auf seine Befugnisse gegenüber den

¹³⁶ RV 475, f. 37: „Cassata de mandato domini Vicecamerarii et aliorum dominorum de camera.“ RV 474, f. 267: „Presens bulla fuit restituta et tradita domino Jacobo Bignetti abbreviatori de parco majori qui eam habuit ex parte domini Rothomagensis. Et hoc de mandato domini Thesaurarii ...“ RV 489, f. 125: „Fuerunt restitute predicte due dispens. bulle de mandato domini A. de Forlivio Thesaurarii interveniente R^{mo} domino Carli Papiensi.“ ¹³⁷ RV 481, f. 102: „Cassata de mandato S^{mi} domini n. pape“ (G. de Vulterris.) RV 472, f. 15: „non detur copia de mandato s. P. II pape.“ RV 474, f. 85: „correcta de mandato pape“, ähnlich RV 473, f. 284; 488, f. 179, 234. RV 474, f. 29: „non taxata de mandato d. n. pape relatione d. G. Lollij.“ Zahllos die Vermerke „gratis de mandato d. n. pape“. ¹³⁸ RV 472, f. 15: „Principalis bulla provisionis Vaucens. ... correcta per dominum nostrum.“ ¹³⁹ RV 468, f. 104, 528'; 469, f. 281', 331, usf. Bisweilen steht „per cancellariam“ nicht wie gewöhnlich unter dem Namen der Abbreviatoren, sondern am rechten Rand des Schriftblocks, manchmal fehlt es auch, so daß nur die Abbreviatoren von der Expedition per cancellariam zeugen. ¹⁴⁰ Inhalt und Geltungsbereich der Schreiben, die durch die Kammer gingen, bei G. T e l l e n b a c h, Repertorium Germanicum II (1378—1415), Berlin 1933, S. 71* f.

Schreibern wird auch der Gratisvermerk „de mandato Vicecancelarii“ unter einer Sekretärsbulle¹⁴¹ zu verstehen sein; es handelt sich um keinen Eingriff in die Rechte der Kammer, da die Taxberechnung Sache des Rescribendars war, des gewählten Vertreters der Schreiber.

Nach Erklärung verlangt noch ein Vermerk, der sich nur an zwei Stellen findet; Bullen, die ein Mandat an verschiedene Governatoren des Kirchenstaates zum Inhalt haben, tragen an Stelle des Sekretärnamens den Vermerk „per cameram“¹⁴². Haben wir uns also eine Kammerexpedition auch ohne Sekretäre vorzustellen? Die normale Expedition „per cameram“ ging durch die Hand der Sekretäre; im Schedario Baumgarten finden sich jedoch zwei Stücke, die ins Kammerregister aufgenommen wurden, aber keine Sekretärsunterschrift tragen (vgl. Anm. 126). Handelt es sich hier um eine Ausnahme, die durch besondere Eile bedingt war, oder wahrte sich die Kammer hier, auf ihrem ureigensten Gebiet, Selbständigkeit auch gegenüber den Sekretären? Da in der gesamten Registerserie nur zwei derartige Fälle begegnen, darf man wohl von einer Ausnahme sprechen — wenn nicht alle Bullen ohne Sekretärnamen im Register ebenfalls zu dieser Gattung zu rechnen sind. Doch hier wird uns nur eine weitgehende Erfassung der Originalüberlieferung weiterbringen.

Die Hauptmasse der Bullen im Kammerregister trägt die Sekretärssignatur, es sind etwa 90 %; im Kanzleiregister ist es genau umgekehrt, der enge Zusammenhang zwischen den Sekretären und der Kammer liegt also auf der Hand. Die ganze Expedition wird beherrscht von Ammanati und Lollius, die übrigen Sekretäre zeichnen nur wenige Bullen pro Band; nur zur Zeit des Kongresses zu Mantua treten Marcellus, J. Baptist und Flavio Biondo stärker hervor¹⁴³. Es ist offensichtlich, daß diese Stellung der beiden vertrauten Sekretäre des Papstes innerhalb der Kammerexpedition vom engen Verhältnis des Papstes zur Kammer und von der Bedeutung der durch die Kammer gehenden Bullen für die Interessen des Kirchenstaates bestimmt war. Im Kammerregister hielt man fest „tam apostolicas quam alias litteras nostra

¹⁴¹ RV 468, f. 565'. ¹⁴² RV 470, f. 452, 453 (Mandat an Gubernator). Mit den Erscheinungen, die Opitz, QF 33, S. 181 f., in diesem Zusammenhang feststellte, hat dieser Vermerk sicher nichts zu tun, da die finanzielle Seite völlig außer Betracht bleibt.

¹⁴³ RV 474 und 475; Marcellus kommt in beiden Bänden auf etwa 55 Bullen, Joh. Baptista auf acht, Biondo auf zwölf.

et Camere ... servitia et negotia tangentes“¹⁴⁴, Bullen also, zu deren Konzipierung in sehr vielen Fällen die persönliche Entscheidung des Papstes eingeholt werden mußte. Zugang zu ihm hatten jedoch nur Ammanati und Lollius. Wenn man aber den ganzen Umfang der in den Kammerregistern zum Ausdruck kommenden Sekretärsexpedition überblickt, zeigt es sich, daß sie auch Materien an sich gezogen hatten, die nicht von jener überragenden Bedeutung, sondern nur durch ihren finanziellen Ertrag von Wichtigkeit waren.

Vergünstigungen, wie Confessionalia, Indulta percipiendi fructus in absentia, licentiae permutandi und testandi, absolutiones, gratiae expectativae, provisiones, dazu litterae passus und quietantiae, waren sehr häufig; seltener finden sich mandata conferendi capellam oder canonicatum, confirmationes privilegiorum, Privilegien für ein studium generale oder privilegia familiaritatis. Nur in den ersten Bänden sind noch Ernennungsbullen für Beamte im allgemeinen Register, durch die ganze Reihe solche für Legaten und Collectoren mit den dazugehörigen Fakultäten. Exkommunikationsbullen oder solche, die in Ehefragen Entscheidungen trafen, würde man weniger erwarten, aber auch sie begegnen bisweilen. Das Bild ist sehr bunt, oft fällt es schwer, noch einen Gesichtspunkt festzustellen, der ein Interesse der Kammer rechtfertigen würde. Die expeditio per cameram griff also schon unter Pius II. sehr weit in den Kanzleibereich über.

Trotzdem, der vorwiegende Charakter der Reihe als Register von Briefen „negotia camere tangentes“ ist deutlich feststellbar, zumal ein großer Teil der Briefe den Vermerk „de Curia“ trägt, also im Interesse der Kurie expediert wurde. Auch Sekretsachen kommen vor: wenn auch das Wort selbst nie auftaucht, so zeigen doch Vermerke wie „de ista non debet dari copia“¹⁴⁵ oder „non detur copia nec ostendatur alicui absque expressa licentia s. d. n. pape“¹⁴⁶ ihren geheimen Charakter. Meist steht Lollius mit solchen Vermerken im Zusammenhang; so heißt es einmal: „non detur copia alicui sine licentia d. Ghorii.“¹⁴⁷

Das Hauptkennzeichen, das den Kammerregistern das Gepräge

¹⁴⁴ RV 472, f. 156', Declaratio familiaritatis für Raynaldus de Capobianco und Johannes de Alcalá. ¹⁴⁵ RV 468, f. 88', ähnlich auch RV 487, f. 204.

¹⁴⁶ RV 471, f. 34; der Vermerk ist von Lollius gezeichnet, aber nicht geschrieben. Ähnlich RV 472, f. 15; dieser Vermerk stammt von Buoncontibus (vgl. Anm. 111), der auch RV 471, f. 34, geschrieben hat. ¹⁴⁷ RV 495, f. 236; s. auch Anm. 146.

gibt, ist also die erkennbare Beziehung der registrierten Bullen zu den Interessen der Kammer. Unter ihnen befinden sich bisweilen Einträge, die geheim behandelt werden sollen, viele haben mit den Interessen der Kammer primär nichts zu tun, sondern sind im Interesse der ganzen Kurie erlassen, viele gehen nur durch die Kammer, weil sie von einem Sekretär signiert wurden.

Da diese Gattungen von Bullen mit den unmittelbaren Zwecken des Kammerregisters nichts oder nur wenig zu tun hatten, da es ferner der Übersichtlichkeit oder der Geheimhaltung dienlicher war, entstanden im Lauf des Pontifikats innerhalb der Kammer neue Serien, die einen spezielleren Charakter trugen.

b) *Libri de Curia* (RV 518—519)

Eine Erscheinung wurde bisher nur am Rande berührt, da sie eng mit der Entstehung einer dieser neuen Serien zusammenhängt. In den Bänden RV 468—477, den Bänden I—X also, liest man fast ausnahmslos¹⁴⁸ in den Rubrizellen den Titel „*libri de curia*“, später „*libri bullarum*“. Die alten Pergamenteinbände tragen zwar alle den Titel „*liber ... bullarum*“, doch sind die Rubrizellen, wie ihr knapp hinter der letzten Eintragung liegendes Entstehungsdatum zeigt, älter als die Einbände, geben also den Titel wieder, der zur Zeit der Entstehung gebräuchlich war. Von RV 478 ab stimmen beide Überschriften miteinander überein, immer liest man „*liber ... bullarum*“. Zur gleichen Zeit (1460/61) setzt auch die neue Serie ein, in der die Bullen „*De curia*“ jetzt gesondert zusammengefaßt wurden. Sie besteht nur aus zwei Bänden, RV 518 und 519; sie zeigen die gleichen äußeren Merkmale wie die allgemeinen Register. RV 518 trägt auf dem Umschlag den Titel „*Liber primus de curia Pii pape secundi*“, auf dem Rücken des modernen Einbandes „*Pius II.*“, darunter „*I mere de curia*“. Die Rubrizellen, geschrieben von J. de Alcalá, haben die Aufschrift „*Rubricelle primi libri de curia*“. RV 519 hat allerdings auch auf dem alten Pergamenteinband „*(Pi)us II.*“, darunter „*Liber mere de curia domini pape II.*“. Auch hier weisen die Rubrizellen, geschrieben von B. de Zucheto, nur den einfachen Titel auf: „*Liber*

¹⁴⁸ RV 469—471 und RV 475—477 steht auf den Pergamenteinbänden nur zu lesen: „*liber ... bullarum*“, RV 470 und 477 in der Überschrift zu den Rubricelle allerdings „*de curia*“; RV 469, 471 und 476 besitzen die alten Rubricelle nicht mehr. S. auch Anm. 155.

secundus bullarum de curia et sancte cruciate ...“ Die Bezeichnung „mere de curia“ ist also jünger, trifft auch nicht die Absicht der Registratoren, die Bullen „de curia“ aus der allgemeinen Kammerserie herauszuziehen.

Die Eintragungen umfassen die Zeit von April 1461 bis zum Ende des Pontifikats, RV 519 greift noch in die Zeit Pauls II. hinein. Entstanden sind beide Bände in der Kammer; sie sind im Inventar von G. de Vulterris aufgeführt¹⁴⁹. G. de Vulterris ist Magister registri und vermerkt Kassationen, Korrekturen, Registrierung an anderer Stelle, er trägt manchmal auch die Namen der Sekretäre nach¹⁵⁰. Im zweiten Band zeichnet diese Eintragungen auch J. Geronés¹⁵¹, der auch kollationiert. Die übrigen Kollationsvermerke stammen wieder von Alcalá, Loisius und B. de Zucheto. Erst unter Paul II. kommt Gasparo Biondo dazu¹⁵². Der Band ist von den gleichen Händen geschrieben wie RV 468—497.

Die Sekretärssignatur vollzog fast immer Lollius, nur Perotto und Marcellus signieren eine bzw. zwei Bullen¹⁵³. Neben G. de Vulterris und J. Geronés, den Kammernotaren, finden sich Zeichen für Eingriffe des Thesaurars und des Kardinals Ammanati¹⁵⁴; beide berufen sich auf eine Weisung des Papstes. Die Eintragungen wurden wahrscheinlich im gleichen Raum vorgenommen wie die in das allgemeine Register, so daß gelegentlich Verwechslungen vorkamen¹⁵⁵. In der Anlage gleich, von denselben Händen geschrieben, derselben Leitung anvertraut, unterscheiden sich die beiden Bände „de curia“ nur durch ihren Inhalt von der großen Serie, insofern die Pässe und Fakultäten für Collectoren und Legaten, die Mandate an Commissäre und Governatoren, auch „contra non solventes annatas“ einen breiten Raum einnehmen; auch die Gratialbriefe, Indulgenzen, Expectanzen, facultates permutandi, confessionalia sind durch die Bezeichnung „de curia“ in den gleichen Zusammenhang gerückt.

In diesen beiden Bänden waren also die Bullen registriert,

¹⁴⁹ Giusti, S. 425. ¹⁵⁰ RV 518, f. 6', 16, 91', 102', 142, 176, 201. ¹⁵¹ RV 519, f. 37, 38, 106, 107, 109, 110, 188. ¹⁵² RV 519, f. 135 (f. 126 beginnen die Bullen Pauls II.); das Stück ist signiert von L. Dati. ¹⁵³ RV 518, f. 1, 25, 71. ¹⁵⁴ RV 519, f. 31': „Correcta de mandato S^mi d. n. pape referente thesaurario“; RV 518, f. 215': „R^mus D. Papiensis jussit cassari de mandato E. d. II.“ ¹⁵⁵ RV 518, f. 8': „fuit registrata hic per errorem notata est in libro Pii XV^o bullarum (über der Zeile) et in quinterno VI.“ (Dort, RV 482, f. 314: „fuit registrata bulla in primo quinterno libri primi de curia domini Pii per errorem.“)

die aus freiem Antrieb der Kurie, als echte Gnadenerweise oder als politische und fiskalische Erlasse an die Adressaten ergangen waren. Unter ihnen finden sich keine Bullen aus der Kanzlei. Die Gesichtspunkte, die zur Absonderung geführt hatten, betrafen wahrscheinlich die größere Übersichtlichkeit einer solchen Zusammenfassung, vielleicht aber auch bereits die Notwendigkeit einer gewissen Geheimhaltung des Inhalts.

c) *Liber secretorum* (RV 514)

Für die Bullen, die in RV 514 registriert sind, muß man vor allem diesen Gesichtspunkt annehmen. Er trägt auf dem Titelblatt die Aufschrift: „*Liber secretorum tempore domini Pii pape secundi anno primo*“. Da der Band in Wirklichkeit Bullen aus dem ganzen Pontifikat enthält, darf man die Überschrift wohl mit der Entstehungszeit gleichsetzen; die Rubrizellen, geschrieben von Raynaldus, sind allerdings ohne Titel. Für Sekretcharakter sprechen Vermerke wie „*non detur copia sine licentia domini Gerardi*“¹⁵⁶ oder „*non detur copia absque quod sciat R.^{mus} Card. Rhomagensis*“¹⁵⁷, der Empfänger der Bulle. In einem Sekretband würde man zwar eine größere Zahl von solchen Vermerken erwarten, auch die eine oder andere *littera clausa*, auch wenn sein Umfang nur 147 Blätter beträgt, doch muß man wohl mit Ottenthal annehmen, daß der ganze Band als sekret betrachtet wurde¹⁵⁸. Wie der Befund an den Originalbullen ausweist, unterblieb hier die Registrierung gern, in ähnlichen Fällen war sie früher bisweilen ausdrücklich untersagt¹⁵⁹. Der Inhalt sagt auf den ersten Blick nichts Wesentliches aus, oft mag mehr die augenblickliche politische Lage oder die Rücksicht auf den Empfänger Geheimhaltung angeraten haben als die Eigenart der Briefgattung selbst¹⁶⁰.

¹⁵⁶ RV 514, f. 15', ähnlich f. 28: „*non tradatur copia sine scitu domini Gerardj.*“ (Inhalt: In favorem secretariorum, bei Hofmann, II, S. 25 n. 103.)

¹⁵⁷ Ebd. f. 7'.

¹⁵⁸ Ottenthal, *MIÖG* Ergbd. 1, S. 526.

¹⁵⁹ F. Bock,

Über Registrierung von Sekretbriefen, *QF* 28 (1937/38) S. 210, s. auch Anm. 203.

¹⁶⁰ Inhalt von RV 514: Declarationes, Institutio, assignamentum, Canonicate, Präbenden, Pensionen an verschiedene Personen, ebenfalls Indulgenzen, Fakultäten, Dispensationen, Absolutionen, Constitutio eines Koadjutors, Provisionen; f. 15 gegen einen Kanoniker von St. Peter, der eine concubina publica aushielt; f. 73 wird Orsini unter der Strafe des Verlusts seiner Lehen untersagt, gegen Ferdinand von Aragon in Kriegsdienst zu treten; f. 101 und f. 134 Provisionen

Das Register setzt im September 1458 ein, die letzte Bulle stammt vom November 1463. Eine große Zahl von Briefen trägt den Vermerk „de curia“. Neben Ammanati und Lollius treten als Sekretäre auch Dati, J. Baptista und G. de Vulterris mit insgesamt fünf Bullen auf, eine Bulle wurde „per cancellariam“ expediert¹⁶¹. Der Band wurde in der Kammer geschrieben, Geronés und Alcalá haben ihn kollationiert, auch im Inventar von G. de Vulterris ist er aufgeführt¹⁶².

d) Libri officiorum (RV 515—517)

Von selbst einleuchtend nach Bezeichnung und Anlage ist der Charakter der Bände RV 515—517. Die Bezeichnung „liber officiorum“ ist gleichzeitig¹⁶³, die registrierten Bullen sind ausschließlich Ernennungsurkunden für Beamte der Kurie und des Kirchenstaates. Die Register sind von Kammerschreibern geschrieben, Vermerke und Korrekturen stammen von der Hand des Kammernotars G. de Vulterris oder sind von ihm gezeichnet¹⁶⁴. Regelmäßige Kollationsvermerke fehlen, nur an einer Stelle hält J. Geronés eine regelwidrige Erscheinung fest¹⁶⁵.

Die Bullen der ersten Bände sind in der Hauptsache signiert von Ammanati und Lollius, die übrigen Sekretäre sind nur mit einer (L. de Narnia, J. Baptista, G. de Vulterris) oder mit vier bzw. fünf Bullen vertreten (Marcellus, Biondo); den dritten Band signiert Lollius allein. Die Sekretärsexpedition beherrscht diese Bände jedoch keineswegs in dem Ausmaß wie bisher; etwa ein

für O. Principis, den Leiter des Sekretärregisters; f. 13' für Joh. de Alcalá, Schreiber im Kammerregister.

Aus einem Vermerk möchte man auf einen weiteren Band in der Serie der Kammerregister schließen; „est registrata in alio libro vocato de regno“ (f. 9). Es ist jedoch fraglich, ob dieser Band zustande gekommen ist. Merkwürdig ist auch, daß die Bulle RV 512, f. 162' (Vakanz Besançon), gestrichen mit dem Vermerk „registrata est in libro secreto“, in RV 514 nicht zu finden ist.

¹⁶¹ RV 514, f. 2, 81', 83', 110, 144'; „per cancellariam“, f. 18'. ¹⁶² Giusti, S. 425. ¹⁶³ RV 516, Rubricelle von Raynaldus: „Rubricelle libri officiorum secundi ...“, ebenso RV 517. RV 515 und 516 tragen die Bezeichnung, wenngleich teilweise verstümmelt, auf den Pergamenteinbänden. ¹⁶⁴ RV 515, f. 44, 116, 168, 290, 292; RV 516, f. 22', 33, 209, 246; RV 517, f. 14. ¹⁶⁵ RV 516, f. 231': „non est scriptor in minuta collacionata per Jo. Geronés.“ RV 517, f. 26' u. a. unterschreibt G. Biondo einen Kollationsvermerk, der Vorgang gehört jedoch ins Jahr 1475.

Drittel der Ernennungen, vor allem die der Notare, der Capellani, der Subdiakone und Akoluthen, ging durch die Cancellaria. Es scheint, daß alle Beamtenernennungen, auch solche, die dem Vizekanzler zustanden, nur in der Kammer registriert wurden, denn in den Lateranregistern findet sich keine derartige Bulle. Irrtümliche Eintragung in einer anderen Serie wurde vermerkt und wenigstens das Incipit, Sekretär, Schreiber, Taxe, Datum und Ort der Registrierung angeführt. Eine Notarsernennung wurde aus dem Sekretärregister herübergewonnen, „quia officium“¹⁶⁶. Keine Abart der Kammerregister hat so sehr wie dieses Verzeichnis der Beamtenernennungen den ursprünglichen Charakter des ganzen Registers gewahrt und hat so ohne Rücksicht auf die expedierende Behörde alles erfaßt, was für die Kammer von Interesse war.

3. Die Sekretärregister (RV 498—513, 520—523)

Die bisherigen Bände bildeten eine Einheit, nicht weil sie in der Kammer aufbewahrt wurden, sondern weil sie dort entstanden und von Kammernotaren geführt wurden. Als Magister Registri unterfertigte der Kammernotar G. de Vulterris. Auch die Bände RV 498—513 und 520—523 wurden in der Kammer aufbewahrt, aber sie wurden erst nach dem Tode Pius' II. ihrem bisherigen Inhaber, dem Sekretär G. Lollius, abgefordert. Die Quittung darüber liegt noch vor, ihre Zusammenfassung lautet: „Restitutio librorum et registrarum bullarum penes d. Gorum de Piccolominibus registrarum camere apostolice facta.“ Im Text sind die Briefe selbst genauer klassifiziert: „omnes libros et registra in quibus bulle tam secrete quam non secrete per prefatum d. Pium papam II expedite penes eum registrate fuerunt.“¹⁶⁷ Der Titel des Bandes, der die Rubrizellen für RV 498—511 enthält, spricht ebenfalls nicht von einem Sekretregister, er lautet vielmehr: „Rubricelle librorum s^{mi}. d. n. Pii pape II litterarum apostolicarum apud d. G. Lollium et Ja. Lucensem registrarum.“¹⁶⁸ Auch sonst heißt es nur „de registro domini G. de Piccolominibus“¹⁶⁹ oder „in libro secundo domini Michaelis Ferrarij ...“¹⁷⁰, des führenden Sekretärs unter Calixt III. Die Bezeichnung „de

¹⁶⁶ RV 516, f. 98'. ¹⁶⁷ AV. Div. Cam. 32, f. 56 (s. auch Hofmann, II, S. 123, dort alte Signatur). Dieser Band ist von denselben Händen geschrieben wie die Kammerregister. ¹⁶⁸ Index 272 des Vat. Arch.; s. auch Giusti, S. 425. ¹⁶⁹ RV 516, f. 98'. ¹⁷⁰ RV 468, f. 81.

secretis¹⁷¹ oder „secretorum“¹⁷² stammt von der Hand G. Biondos, der die Bände erst in die heutige Reihenfolge brachte.

Daß die Unterschrift eben dieses G. Biondo, die jeder der Bände, außer RV 500, enthält, nicht an und für sich „uno degli elementi distintivi per i registri dei segretari in questo tempo“ darstellt, wie Giusti meint¹⁷³, sondern denselben Charakter hat wie die üblichen Unterschriften neben dem Kollationsvermerk, scheint sich aus der Tatsache zu ergeben, daß G. Biondo auch RV 517 auf der letzten Seite abzeichnete, hier allerdings mit dem Vermerk „Collat“. Biondo wurde 1466 als Nachfolger von G. de Vulterris zum Magister registri camere apostolice ernannt¹⁷⁴; in dieser Eigenschaft sorgte er dafür, daß die Bände in einen überschaubaren Zusammenhang gebracht wurden (vgl. Anm. 170), und überprüfte wohl auch die Registerführung.

Zu den Kammerregistern gehören sie trotzdem nicht, sie sind, wie Giusti feststellt, ihrem Charakter nach einfach „libri secretariorum“¹⁷⁵. Das gilt für die Bände RV 498—513 und 520—523, auch wenn sie zwei Serien darstellen, die sich inhaltlich unterscheiden. Nur RV 500 gehört nicht hierher.

Der Gegensatz zu den Kammerregistern wird nicht nur durch gelegentliche Vermerke betont¹⁷⁶, es sind auch die Rubrizellen wie die Register nicht von Kammerscriptoren geschrieben, sondern von einer Anzahl von Händen, die nicht mehr überschaubar ist. Doch gibt es auch hier Schreiber, denen der Hauptanteil an den Einträgen zukommt. Zur Einheit werden die Bände zusammengefaßt durch die Magistri Registri, wenn man so sagen darf, und durch die Beamten, die Korrekturvermerke anbrachten, und durch den Kollationator.

¹⁷¹ Die Rubrizellen zu den einzelnen Bänden tragen außer dem II., der noch einmal anführt „apud supradictos secretarios ... registrarum“, nur mehr die Nummer des Bandes im laufenden Jahr. Nachträglich fügte jedoch G. Biondo der gleichzeitigen Bezeichnung fortlaufende Nummern bei, zu RV 501 etwa, also Nr. IV, setzte er bei „et in ordine librorum de secretis liber IIII.“ (Index 272, f. 45'; ähnlich bei den anderen Bänden.) ¹⁷² Sussidi a. a. O. ¹⁷³ A. a. O. S. 427. ¹⁷⁴ RV 542, f. 184, nach Hofmann, II, S. 115 n. 124. ¹⁷⁵ A. a. O. ¹⁷⁶ RV 499, f. 143, ist der Eintrag wieder gestrichen, am Rand steht: „quia in camera apostolica“; RV 501, f. 436': „remissa ad cameram quia tenetur camere“, die Bulle ist gestrichen, ebenso RV 503, f. 312', daneben von der Hand von Lollius: „missam ad cameram apostolicam“; RV 506, f. 71: „remissa ad cameram“, ähnlich RV 507, f. 299, 323'; RV 508, f. 370'; RV 507, f. 298': „remissa ad cameram quia cameralis“; ebenso RV 509, f. 413'; 512, f. 204'; ähnlich RV 510, f. 318, 222'.

Das Register unterstand, wie schon die Bezeichnung der Bände aussagt, den Sekretären Ammanati und Lollius. Sie signierten die registrierten Bullen¹⁷⁷, sie zeichneten Vermerke ab und erteilten Anordnungen¹⁷⁸, nahmen also in ihrem Register die gleiche Stelle ein wie G. de Vulterris in den Kammerserien. Seit Dezember 1461, seit er Kardinal wurde, erscheint Ammanati nicht mehr. Offiziell stand bis zu diesem Zeitpunkt Ammanati dem Register vor, da auch Bullen, die das Signum von Lollius tragen, von Ammanati als dem Magister Registri unterfertigt sind (vgl. Anm. 177). Trotzdem fanden sich auch vorher schon Vermerke von der Hand von Lollius (vgl. Anm. 178), ein Zeichen dafür, daß er im internen Bereich gleichberechtigt war. Die Sekretärsnamen und die Überschriften zu den Bullen (die sich nur hier finden) sind ebenfalls häufig von der Hand der Sekretäre nachgetragen.

Die Vermerke von der Hand der Sekretäre selbst enden mit RV 511, doch die Beamten, die bei der Kollationierung tätig sind, die die Weisungen der Sekretäre im Register festhalten und die Abschriften selbst vornehmen, sind in den übrigen Bänden dieselben wie in der ersten Serie der Sekretärregister. In den Bänden RV 498—504, bis 1461 also, ist es Johannes Pontremolus, der solche Vermerke anbringt, bisweilen im gleichen Wortlaut wie Lollius¹⁷⁹. Er schreibt auch im Register selbst¹⁸⁰. Welchem Geschäftsbereich

¹⁷⁷ Schedario Baumgarten, n. 4854—58, 4862 „Registrata apud me Ja. Lucen.“, obwohl Lollius signiert hat; erst Nr. 4876 und 4880 „apud me G. de Piccolominibus“ (1462 I 24). Weitere Notizen und Konkordanz mit dem Register bei Giusti, S. 425 Anm. 164. ¹⁷⁸ RV 499, f. 164': „co. de mandato d. n.“, ebenso, diesmal mit Unterschrift, RV 501, f. 282', ähnlich auch RV 502, f. 48, 212', 361. RV 502, f. 155': „de mandato d. n. pape Senis. Ja. Lucen.“; RV 499, f. 378: „penitus cor. de mandato d. G. Lollij Jo. P.“ RV 504, f. 64: „Cassata de mandato domini nostri G. de Piccolominibus“; f. 138: „Expedita XX prima febr. 1461 Ja. Papien. de mandato pape“ (diese Bemerkung strich Ammanati dann durch und setzte daneben: „De mandato S^{mi} d. n. Pape cassata ... per me Ja. Papien. cum condicionibus S^{mo} d. n. notis. Ja. Papien. de mandato pape.“) RV 506, f. 75: „Correcta de mandato d. nostri a G. de Piccolom.“, ähnlich RV 507, f. 187; RV 508, f. 426': „R^{mus} d. Papien. iussit cassari de mandato d. nostri.“ RV 511, f. 3: „Registrata de mandato domini secretarii ad relacionem O. Principis.“ ¹⁷⁹ RV 498, f. 34: „Cor. de mandato d. n. pape Jo. Pontrem.“; ohne Namen ebd. f. 78, 102 usf.; RV 499, f. 303: „auscultata et concordata Jo. Pontr.“ f. 378 fügt er einem Auftrag von Lollius seine Unterschrift bei. Die letzte Eintragung findet sich in RV 504, f. 180', ist aber nicht mehr sicher zu identifizieren, wohl aber die RV 505, f. 359. RV 503 reicht bis 1460 XII 15, RV 504 bis 1461 VI 30. S. Anm. 298. ¹⁸⁰ RV 498, f. 323'/24 u. a.

Pontremolus entnommen war, wissen wir nicht, sein Nachfolger Oliverius Principis dagegen hinterließ deutliche Spuren von seiner Laufbahn. Er erhielt 1462 ein Kanonikat in Rennes und eines in Angers, war Baccalaureus in decretis, familiaris und Abbreviator „de minori parco seu presidencia“. Im Januar 1464 wurde er zum partizipierenden Abbreviator ernannt. Als solcher behielt er weiterhin die Führung der Sekretärregister bei, amtierte aber auch als Abbreviator und Distributor signatarum¹⁸¹. In den Registern übte er die gleichen Befugnisse wie Pontremolus, vermerkte Korrekturen oder korrigierte stillschweigend, trug Namen und Daten nach und bekräftigte Aufträge zur Kassierung oder Korrektur durch seine Unterschrift. Bisweilen wurden auch Korrekturen allein in seinem Auftrag vorgenommen¹⁸². Doch konnte er selbständige Entscheidungen nur in begrenztem Umfang treffen¹⁸³. Von seiner Hand stammt ein großer Teil der Bullenabschriften, weit mehr als vorher von Pontremolus¹⁸⁴. Ein Kassationsvermerk ist von einem D. de Arze unterzeichnet¹⁸⁵.

Mit dem Beginn der Tätigkeit von O. Principis setzen auch die Kollationsvermerke ein, die meist mit Ja. signiert sind¹⁸⁶. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den Abbreviator Jacobus de

¹⁸¹ RV 514, f. 101 und 134 (1462 X 6: Verleihung der Kanonikate), RV 516, f. 232 (1464 I 28: Ernennung zum Abbreviator). Er ist auch aufgeführt bei T a n g l, S. 184. RV 495, f. 173 (1464 II 10) signiert er eine Bulle „per cancellariam“, zusammen mit A. de Piscia, als Abbreviator ausgewiesen durch Paß RV 469, f. 242' (1459 I 18); als Distributor erscheint er RV 511, f. 28, neben Johannes Horn, Dekan von St. Stephan in Bamberg, als Abbreviator ausgewiesen RV 516, f. 235' (1464 I 28), auch bei T a n g l, S. 184 (dazu H o f m a n n, II, S. 28 n. 112). In der Exspectanz 1458 XI 24 (RV 471, f. 116) trägt Principis noch keinen Titel, er ist nur Familiar. ¹⁸² RV 505, f. 245'; Korrektur „O. Principis de mandato“, RV 508, f. 130: „O. Principis de mandato domini n. pape“, ähnlich f. 139'; f. 426' setzt er neben einen Auftrag Ammanatis seinen Namen. RV 509, f. 74, 313 u. a. Korrekturen, ebenso RV 510, f. 348'; 511, f. 3, 14', 18; 522, f. 44', 261': „de mandato S^{mi} d. n. Pape.“

Besonders bemerkenswert RV 508, f. 1: „Correctum ... de mandato d. Oliverii“, ebenso RV 510, f. 128; RV 521, f. 384: „Correctum utrumque capitulum de mandato domini Oliverij“; RV 522, f. 333': „Cassata de mandato d. Oliverii“, ähnlich RV 523, f. 52.

¹⁸³ RV 511, f. 3: „Registrata de mandato domini secretarij ad relacionem O. Principis.“

¹⁸⁴ Einige Beispiele: RV 502, f. 15'—19', 212—215'; dann die weiteren Bände bis RV 523, f. 14', 16', 57 ff. u. a. In RV 520 waren etwa 90 Blätter von seiner Hand zu zählen. RV 504, f. 107—140', ist in einem Stück von ihm geschrieben.

¹⁸⁵ RV 520, f. 186': „Cassata quia non fuit locus ad eam registrandam de verbo ad verbum.“ ¹⁸⁶ RV 506, f. 24', — 522, f. 72.

Minutolis aus Lucca, der zusammen mit Johannes Horn als Distributor erscheint¹⁸⁷. Er gehörte zum gleichen Geschäftsbereich wie Principis und stand auch Ammanati nahe¹⁸⁸. Von seiner Hand ist der größte Teil des ganzen Registers geschrieben, seine Hand findet sich bereits im Sekretärregister des Michael Ferrari¹⁸⁹. Bemerkenswert ist vielleicht auch, daß dieselbe Hand auch das Brevenregister t. 7 des Armariums XXXIX (Calixt III.) geschrieben hat, Korrekturen stammen von Pontremolus¹⁹⁰. Der Zusammenhang zwischen diesem Brevenregister und den Sekretärregistern wird kaum zufällig sein.

Durch die Kollationsvermerke von gleicher Hand, durch die gleiche Registerführung und dieselben Registerschreiber werden also alle Bände, auch die nicht im Index 272 aufgenommenen, zu einer Einheit zusammengefaßt. Sie sind, bis auf RV 500, alle im gleichen Zusammenhang entstanden, sie sind Sekretärregister. Die Unterschiede sind nur inhaltlicher Natur. In den Bänden 498—511 wurden anfänglich alle durch die Sekretäre expeditierten und nicht in den Interessenbereich der Kammer fallenden Bullen registriert, 1462 jedoch schied Lollius die Exspektanzen aus und registrierte sie in eigenen Bänden. RV 520—523 tragen in den Rubrizellen die eigenhändige Aufschrift von Lollius „Rubrice libri primi Expectatarum in Francia registrarum apud me G. de Piccolominibus

¹⁸⁷ Daß es sich dabei um Jacobus de Minutolis handelt, ist allerdings nicht stringent zu beweisen; sehr häufig signieren jedoch die Distributoren mit eigener Hand, z. B. Principis RV 511, f. 28, 81, 132', so daß aus dem Eintrag Minutolis als Distributor RV 511, f. 30', der Schluß erlaubt erscheint, daß die gleiche Hand, die den Namen schrieb und die dem Kollationator „Ja.“ zugehört, mit Minutoli identisch ist. (Daß Ammanati kollationiert habe, wie Giusti, S. 427 Anm. 168, annimmt, ist völlig ausgeschlossen.) Jacobus de Minutolis wurde 1463 XII 1 zum Abbreviator extra parcum ernannt (RV 515, f. 262), 1464 ist er unter den Abbreviatoren des Kollegiums aufgeführt (Tangl, S. 184). ¹⁸⁸ Bonamici, S. 168.

¹⁸⁹ RV 462, f. 415, 491. Von RV 498, f. 2/3 an begegnet seine Hand in den Sekretärregistern am häufigsten; er hat oft ganze Quinterne voll geschrieben, z. B. RV 504, f. 29'—85', RV 502, f. 54—88. (Schriftprobe Tafel V, VIII.) ¹⁹⁰ Arm XXXIX, t. 7, mit der (jüngeren) Überschrift: „Calisti III in Guarda Robba litterarum“, ff. 179; von einer Hand geschrieben (Schriftprobe Tafel VIII), Korrektur von Pontremolus f. 108'. Die Entstehungszeit ist ohne weitere Untersuchungen nicht zu bestimmen, sicher wird ein Spielraum angenommen werden müssen zwischen dem letzten Pontifikatsjahr von Calixt III. und den Anfängen von Pius II.; der Band kann sowohl auf Weisung von Ferrari, für dessen Register Minutoli schrieb, wie auch auf Weisung von Ammanati geschrieben worden sein. Als Vorlage werden wohl Minuten zu denken sein. S. Anm. 299.

Smi. D. N. Pape secretarium“¹⁹¹. Auf den beige bundenen Stücken der alten Umschläge sind Aufklebezettel mit barocker Umrahmung und den Signaturen 2236—2239¹⁹². Derselbe Sachverhalt läßt sich für RV 500 und den Brevensband der Kammer, t. 8 des Arm. XXXIX, feststellen. Auf welchen Umwegen sie ins Archiv kamen, wird sich nur durch eine Aufhellung der Bewandtnis klären lassen, die den barocken Signaturzetteln zukommt; 1464 sind sie jedenfalls noch nicht im Besitz der Kammer zu treffen, erst im Inventar von 1516 sind sie aufgeführt¹⁹³. Der Band RV 500, wengleich kein originales Register, gehört damit immerhin in den Zusammenhang der Sekretärregister, auch der Inhalt bietet zumeist Exspektanzen. Die Bände RV 512 und 513, die im Index 272 nicht erfaßt sind, wohl aber im Inventar der Kammer von 1464, sind wohl erst entstanden, als der Index 272 schon abgeschlossen war; die registrierten Bullen sind von der gleichen Art wie die in RV 498—511, stammen aber aus den Jahren 1463 und 1464, also aus dem letzten Jahr¹⁹⁴.

¹⁹¹ Dazu P. Bourdon, L'abrogation de la pragmatique, S. 220. ¹⁹² RV 520—521, Nr. 2238—2239; RV 522, Nr. 2237; RV 523, Nr. 2236; alle Bullen tragen das gleiche Datum, die Bände konnten deshalb willkürlich numeriert werden. ¹⁹³ Giusti, S. 427; RV 500, an Stelle des verlorengegangenen III. Bandes des Sekretärregisters willkürlich eingereiht — im Inventar von 1516, RV 1212, f. 33', stand ursprünglich neben der Zahl der Sekretärsbände „deest unus“, man hielt also RV 500 anfangs nicht für einen Band aus dieser Reihe, doch wurde die Bemerkung getilgt, der Band also schon früh an seinem jetzigen Ort untergebracht —, scheint mir kein Originalregister zu sein, sondern eine Abschrift, die von zwei Händen in einem Zug durchgeführt wurde. Der alte Einband, dessen Entstehungszeit schwer zu bestimmen ist, trägt die Aufschrift „Registrum Pii 2i“, an ihm haftet noch ein ähnlicher Zettel wie auf den Bänden RV 520—523, die Nr. ist 2012. Der Band stand also wohl einmal in der gleichen Umgebung wie diese Sekretärsbände und der Brevensband 8 des Arm. XXXIX (s. unten). Eigentümlich ist, daß die Bände Leos X. mit Exspektanzen (RV 1213/14) die alten Signaturen 2243/44 haben, derselbe Band Sixtus' IV. (RV 681) Nr. 2241, der von Alexander VI. (RV 884) Nr. 2240 und der von Julius II. (RV 889) Nr. 2242 (Sussidi I). Man muß also die Bände mit Exspektanzen insgesamt ursprünglich an besonderem Ort vermuten, und da sie erst 1516 in der Kammer erwähnt werden, scheinen sie vor Julius II. eine Reihe gebildet zu haben, zu der auch RV 500 gehörte, obwohl er keinen anderen Inhalt hat als die übrigen Sekretärsbände, nämlich neben einer großen Zahl von Exspektanzen, Verleihungen von Kirchen, Präposituren, Dekanaten und anderen Benefizien, Provisionen, Dispense und Indulte. Die Sekretäre haben zwar den Hauptanteil an den Signaturen, sind aber nicht allein. Die Rubrizellen stimmen nicht mit dem Inhalt des Bandes überein; merkwürdig ist auch der schwache Umfang von 41 und 12 Blättern. ¹⁹⁴ Sie wären also als Liber III. und IV. anni sexti anzu-

Gratie expectative enthielten auch die ersten Bände der allgemeinen Sekretärregister. Erst 1462 wurden diese aus der allgemeinen Serie ausgeschieden und damit eine Übung wieder aufgenommen, die sich schon unter Martin V. findet¹⁹⁵. Die Bände waren auch dann noch reichhaltig genug, ihr Inhalt ging weit über die Minutengattungen hinaus, die Martin V. für die Sekretäre reserviert hatte¹⁹⁶. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt der Kammerregister geht sehr weit, wir finden zahlreiche littere de curia, mit Fakultäten für Legaten und Governatoren, Pässen für Nuntien und Oratores, Mandate an Bischöfe, jedoch wenig Provisionen. Die Hauptmasse stellen die Verleihungen von Indulgenzen, Concessionen und Dispensen dar, die Genehmigung der Bitten um altaria portatilia, confessionalia, die Verleihung des Tabellionats, Indulte de fructibus percipiendis in absentia, von licentie testandi, littere familiaritatis, Bestätigungen von Privilegien und die Ausstellung von Pässen. Nicht selten sind aber auch Bullen, die in Justizfällen entschieden, vor allem in Ehesachen. Die Investitionsbulle für Ferdinand von Aragon¹⁹⁷ ist ebenso zu finden wie die Exkommunikationsbullen gegen Sigismund von Tirol¹⁹⁸ und Sigismondo Malatesta¹⁹⁹. Wie die Gründonnerstagsbullen²⁰⁰ zeigen, scheint dieses Gebiet unter Pius II. ganz allgemein den Sekretären vorbehalten gewesen zu sein.

Erstaunlich ist, daß sich nur einmal „non detur copia“ und nur eine einzige littera „clausa“ findet²⁰¹. Noch weniger als das Sekretärregister bergen also die Sekretärregister Geheimbriefe, der Wortlaut der Quittung, die Lollius für die Übergabe der Register erhielt²⁰², ist also als formelhaft zu betrachten. Die litterae clausae wurden, so scheint es, in den wenigsten Fällen registriert, auch

sprechen, um bei der ursprünglichen Klassifizierung von Index 272 zu bleiben. Die Daten der Expedition sind, da die Bullen sehr oft vordatiert sind, soweit sie Exspektanzen enthalten, nur mit Hilfe der Daten der Auskultierung zu bestimmen; mit ihrer Hilfe ergeben sich als Termini Oktober 1463 und Mai 1464.
¹⁹⁵ RV 357 enthält Expect. (Sussidi I S. 70). ¹⁹⁶ Ottenthal, Regulae,

S. 227 n. 157: „emolumenta minutarum tabellionatus officii, altarium portatili-
 um, celebrandi in locis interdictis et ante diem, confessionalis perpetui, in-
 dulgentiarum in mortis articulo et in vita.“ ¹⁹⁷ RV 498, f. 18. ¹⁹⁸ RV 503,
 f. 202. ¹⁹⁹ RV 504, f. 25', 101. ²⁰⁰ RV 508, f. 426', RV 511, f. 23. ²⁰¹ RV 498,
 f. 115: „Episcopo Nivernen. ut amoveat de decanatu . . . et admittat . . .“ (Littera
 clausa); RV 523, f. 378': „non detur copia.“ ²⁰² S. Anm. 167.

wenn sie von Sekretären signiert waren²⁰³, sicher war ihre Geheimhaltung damit um so nachhaltiger gewährleistet.

Das war um so notwendiger, als die Sekretärregister in sehr viele Hände kamen. Der ungemein lebhafte Wechsel der Hände, der nach langen Eintragungen von Principis und Minutoli plötzlich wieder einsetzt, legt die Annahme nahe, daß es oft die Schreiber selbst waren, die mit den ihnen übergebenen Briefen ins Registeramt kamen und sie dort in die herumliegenden Quinterne eintrugen. Sehr häufig fällt jedenfalls auf, daß die Bullen des gleichen Schreibers von der gleichen Hand registriert wurden. Möglicherweise waren neben den Abbreviatoren Principis und Minutoli auch Familiare von Lollius beteiligt, wenigstens sind zweimal am Rand eines neuen Quinterns die Namen von solchen zu lesen, Janicus Domini Lollii und Dominicus Domini Lollii²⁰⁴.

Wieder läßt sich feststellen, daß an Quinternen gearbeitet wurde, und zwar an mehreren zur gleichen Zeit; im Unterschied zu den Kammerregistern sind aber hier die Quinterne in den ersten Bänden regelmäßig durchnumeriert, meist auch mit dem Datum versehen, mit dem die Einträge begannen. Daten finden sich auch sehr häufig innerhalb der Hefte selbst, wenn wieder eine neue Eintragung begann²⁰⁵.

Im Gegensatz zu den Kammerregistern tragen die meisten Bullen auch Überschriften, meist von der Hand des Pontremolus, Minutoli, von Principis oder von Lollius und Ammanati selbst. Noch eine Neuerung, die mit der Errichtung des Abbreviatorenkollegiums gleichzeitig auftritt, sei hier angemerkt. Seit November 1463 begegnen in den Sekretärregistern, seltener in den Kammerregistern, links neben der Taxe und rechts vom Monat der Auskultierung der oder die Namen der Distributoren, so daß also die Taxe zwischen Distributor und Rescribendar zu stehen kam. Der erste Träger dieses Amtes ist der Abbreviator Johann Horn aus Bamberg. Neben ihm sind später weitere Abbreviatoren genannt, ihre Namen erscheinen nur bei Taxen über 50 Grossi (vgl. Anm. 205).

Nicht nur die äußere Anlage weist starke Verschiedenheiten

²⁰³ Schedario Baumgarten, n. 4870 (ohne Sekretär), 4849 (Ammanati), 4875 (Lollius): Litterae clausae ohne Registrierungsvermerk. S. auch Anm. 159.

²⁰⁴ RV 499, f. 193 und f. 358. ²⁰⁵ Wenige Beispiele für die ganze Serie; RV 498: Quinterno XI beginnt f. 173, f. 172', trägt als Datum XII 30, f. 173' XI 24 (usf.). Ab RV 501 sind die Hefte datiert, Qu. VI (f. 101) IX 28, Qu. VII (f. 121) Sept.; RV 503 Qu. IV (f. 61) 4. VII. 1460, Qu. V (f. 81): 20. VI. 1460. Mit RV 504 hört die

gegenüber den Kammerregistern auf, auch in der Frage nach der Vorlage erscheinen die Argumente stärker, die für eine Registrierung nach dem Konzept geltend gemacht werden können. Die Namen der Sekretäre, Schreiber, Rescribendare und Distributoren, die Taxbeträge und Daten sind außergewöhnlich oft nachgetragen, wieder von den gleichen Händen wie die Überschriften; Korrekturen sind wieder sehr häufig. In einem solchen Fall trug Pontre-molus die fehlenden Angaben nach und fügte den Vermerk bei: „Auscultata et concordata.“²⁰⁶ Sehr oft werden mehrere Bullen hintereinander von der gleichen Hand in einem Zug registriert²⁰⁷; vor allem die Tatsache, daß manche Bulle auch zweimal registriert werden konnte²⁰⁸, läßt sich nicht anders erklären, als daß erst das Konzept und im Zug der Expedition noch einmal das Original registriert wurde. Einmal heißt es sogar: „Cassata quia alibi ad longum“²⁰⁹, das kann doch nur bedeuten, daß der ausführliche Eintrag nach dem Original, der kurze nach der Minute erfolgte, in der die Formeln wegeblieben.

Für die Registrierung nach dem Original läßt sich als wichtigster Beleg nur die von Falco da Sinibaldis, dem Sekretär unter Calixt III., signierte Bulle vom 8. Juni 1458 anführen²¹⁰, die erst im Band 510 (f. 126') registriert wurde. Man muß zwar annehmen, daß sich die endgültige Ausfertigung bis dahin verzögerte, daß also die Bulle registriert wurde, als sie vor der Expedition stand, gleichzeitig kann sie aber auch in den Sekretärsbänden Calixt' III. zu finden sein, diesmal nach der Minute. Die übrigen Bemerkungen, die man für eine ausschließliche Registrierung nach dem Original anziehen könnte²¹¹, lassen sich alle damit entkräften, daß der Eintrag noch einmal an Hand des Originals kollationiert wurde. Die Belege dafür sind deutlich²¹². Alle mit Namen gezeichneten oder

Numerierung der Quinternen auf, doch finden sich am Rande immer wieder Daten, erst die letzten Bände haben diese Erscheinung nicht mehr (RV 510 ff.).

²⁰⁶ Die ersten begegnen im November 1465 (RV 495, f. 22); in diesem Monat erging die Bulle, durch die das Abbreviatorenkollegium errichtet wurde; dort ist erstmals von den „distributores signatarum“ die Rede (Bulle 1465 XI 16 bei T a n g l, n. XLIII S. 181); s. auch H o f m a n n, I, S. 123 f. ²⁰⁷ RV 499, f. 303.

²⁰⁸ RV 498, f. 233 fehlen drei Blätter, die alte Folierung lief darüber hinweg, erst später bemerkte man also den Irrtum und schrieb an den Rand: „Hic fuerunt abscisa tria folia super quibus per errorem registrate fuerant due bolle prius registrate.“ ²⁰⁹ RV 499, f. 266. ²¹⁰ RV 510, f. 126'. ²¹¹ RV 499, f. 186': „correcta quia rescripta“; RV 502, f. 55: „correcta quia propter hoc rescripta. Lianorus.“ ²¹² RV 510, f. 265': „Iste promisit reportaturum bul-

auf einen Auftrag bezogenen Vermerke lassen auf die vorausgegangene Korrektur an der Bulle schließen, Korrekturen von der Hand des Schreibers und in der Tinte des Eintrages, und sie sind sehr zahlreich, können dagegen eine doppelte Bedeutung haben. Sie können angebracht worden sein, als der Schreiber die Minute nach vollzogener Abschrift mit dem Register kollationierte, der Schreiber kann aber auch die Bulle kollationiert oder die Abschrift von der Bulle genommen und dann Bulle und Register kollationiert haben. Sehr oft finden sich aber unsignierte Korrekturen von anderer Hand, meist von der des Kollationators Ja(cobus Minutoli); in diesem Fall ist wohl Registrierung nach der Minute und Kollationierung nach dem Original anzunehmen. Die vielen fehlenden Angaben und die übrigen Beobachtungen machen es wahrscheinlich, daß die Masse der Einträge die Minute zur Vorlage hatte; daß dies ausschließlich der Fall gewesen sei, wie Opitz für die Sekretregister Urbans V. nachwies²¹³, ist angesichts der Doppelregistrierung mancher Bullen unwahrscheinlich. Sicher ist jedoch, daß die Kammerregister, wie das auch unter Martin V. und Eugen IV. der Fall war²¹⁴, sorgfältiger geführt waren. Hier schrieben Beamte, die ausschließlich für das Register da waren, die Sekretärregister wurden, wie es scheint, von Beamten aller Kategorien geführt.

Mit der Signierung der Bullen waren nur die Sekretäre betraut — anders wäre auch der Sinn des Registers nicht zu begreifen. Der erste Band setzt bereits im Oktober 1458 ein, die Serie wurde also von Anfang an, trotz der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Kammerregister, parallel dazu geführt. Wir finden dieselben Sekretäre wie dort, doch gegenüber dem Anteil der beiden Sekretäre, die das Register führten, verschwinden die übrigen Sekretäre fast völlig. Flavio Biondo signierte dreizehn Bullen, Johann Baptista etwa 35, Dati vierzehn, Ferrari zwei, L. de Narnia sieben, Marcellus neun, Palmierus vier. Nicht vertreten sind G. Trapezuntius und G. de Vulterris, dafür zeichnet B. de (Morrionibus) de Reate für zwei Bullen²¹⁵. Für Lollius signiert bisweilen der Scriptor Johannes Germanus de Germanis aus Foligno²¹⁶.

lam ad collationandum ... et non fecit propterea non imputetur mihi culpa.“

²¹³ QF 33, S. 192 ff. Die Kammerregister hatten das Original zur Vorlage (ebd. S. 196). ²¹⁴ Ottenthal, S. 484. ²¹⁵ RV 501, f. 70; 508, f. 188.

²¹⁶ Zum Scriptor ernannt 1462 IX 28 (RV 516, f. 122); er signiert für Lollius „pro

Es ist anzunehmen, daß die übrigen Sekretäre wenigstens bei der Abfassung der Konzepte beteiligt waren. Lianorus de Lianoris, von dem in den Registern sonst nichts zu finden ist, unterschreibt einmal eine Bemerkung, die zwar nur eine Korrektur decken soll, die aber auf jeden Fall zeigt, daß er auf irgendeine Weise in den Geschäftsgang verwickelt war. Daß die zwei zumeist signierenden Sekretäre unmöglich die Konzipierung der gesamten Masse von Bullen, die in beiden Registern ihr Signum tragen, selbst vornehmen konnten, ist keine Frage. Da die Minuten fehlen, sind nur indirekte Schlüsse möglich. Mit Sicherheit wird man nur sagen können, daß auch Abbreviatoren der Kanzlei zur Abfassung der Sekretärsbullen beigezogen wurden. Die Distributoren hatten die signierten Suppliken unter die Abbreviatoren zu verteilen, ähnlich wie die Rescribendare die Minuten den einzelnen Schreibern zuwiesen; wo Abbreviatoren für die Distribution unterschrieben haben, muß also angenommen werden, daß die Minuten von Abbreviatoren abgefaßt und überprüft wurden, ehe sie an die Sekretäre zur letzten Überprüfung und zur Signatur weitergingen ²¹⁷.

Durch nichts wird die Lockerung der Bindung der Sekretäre Pius' II. an die Kammer so betont wie durch die Tatsache, daß Abbreviatoren der Kanzlei an der Registrierung und Abfassung der Bullen, die von den Sekretären expediert wurden, in so hervorragender Weise beteiligt waren. Dazu kommt die Spannweite des Inhalts der registrierten Bullen. *Littere de curia*, die der Kammer vorbehalten zu sein schienen, andere, die früher reine Kanzleisachen waren, haben unter Pius II. die Sekretäre an sich gezogen. Daß viele die Geschäfte der Kammer berührende Bullen irrtümlich in die Sekretärregister geraten sind und dann wieder an die Kammer zurückgeschickt werden mußten ²¹⁸, unterstreicht diese

G. de Piccolom. absente“ RV 487, f. 95^v, 140; RV 507, f. 27; RV 509, f. 174. ²¹⁷ „ac etiam illarum (litterarum) que per secretarios nostros in eadem cancellaria expediuntur, ex quibus abbreviatores ipsi non participabunt, singulo mense inter dictos participantes abbreviatores ... equaliter partiri ad instar scriptorum eorundem ... Insuper ex predictis abbreviatoribus extra parcum maiorem existentibus eligantur examinentur et approbentur per ipsum vicecancellarium et predictos abbreviatores de parco maiori pro hac prima vice octo ex sufficientioribus ad parcum maiorem et sedecim pro prima visione et sex ad videndum litteras, que in eadem cancellaria per dictos secretarios expediuntur ...“ (Const. Pius II. 1463 XI 16, Nr. XLIII, bei T a n g l, S. 181 f.) S. Anm. 300. ²¹⁸ S. Anm. 176.

Selbständigkeit noch; nicht die Kammer forderte zurück, sondern der leitende Registerbeamte gab die Weisung. (Es ist aber auch denkbar, daß man in der Kammer diese Stücke einfach übersehen hatte.)

Völlig selbständig stand das Sekretärregister jedoch nicht außerhalb der sonstigen Weisungsgewalt der Kammer. Wenigstens einmal findet sich der Eintrag: „Registrata de mandato domini Thesaurarij“²¹⁹; die Bulle betraf eine Sache, für die das Kammerregister nicht der rechte Ort schien. Doch wiegt dieser singuläre Eintrag nicht die vielen gleich gewichtigen Anweisungen der Sekretäre auf. Der Magister Registri Camere, G. de Vulterris, konnte nie kraft eigener Autorität Anweisungen geben, Lollius und Ammanati taten es. Über ihnen erscheint in der Regel nur die Autorität des Papstes, dessen Vertrauen ihre Stellung sicherte.

In den Kammerregistern kommt diese Selbständigkeit der Sekretäre naturgemäß nicht zum Ausdruck. Selbst die von ihnen signierten Bullen, die per cameram gingen, scheinen im Auftrag der Kammer signiert und expediert worden zu sein²²⁰; die Materie der registrierten Bullen war zu eindeutig von den Interessen der Kammer bestimmt.

4. Die Brevenregister²²¹

Die Sekretärregister lassen nur auf einen Grad von Selbständigkeit schließen, der trotz aller Bedeutung für die Loslösung

²¹⁹ RV 510, f. 511 (Regi Anglie datur unio et erectio ecclesiarum). ²²⁰ S. Anm. 155.

²²¹ Die im folgenden beschriebenen Bände wurden bereits behandelt von F. K a l t e n b r u n n e r, Römische Studien II. Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vatikanischen Archiv. MIÖG 6 (1885), S. 83 f., ebenfalls von G. L a n g, Studien zu den Brevenregistern und Brevenkonzepten des 15. Jahrhunderts aus den vatikanischen Archiven, Publ. d. Österr. Instit. in Rom 4 (1958), S. 139 f. K a l t e n b r u n n e r stellt nicht viel mehr fest, als was die Registerüberschriften aussagen. Für t. 8 führt er außerdem noch den kameralistischen Inhalt an. Ohne Grund bezweifelt er die Originalität des Registers für die Zeit von Pius II., obwohl es sich um denselben Schreiber handelt und der Sekretär genannt ist. Für t. 9 stellt er ebenfalls nur den allgemeinen politischen Charakter fest und bezweifelt wieder ohne Begründung die Originalität, außerdem weist er auf die Lücken in der Datierung hin. T. 10 bezeichnet er richtig als Briefsammlung von Ammanati und führt den wichtigsten Inhalt an; die Fragmente der Bullen- und Brevenminuten hat er übersehen. Lang kommt in keiner Weise über Kaltenbrunner hinaus. Auf die Behandlung

der Sekretäre von Kanzlei und Kammer immer noch relativ ist. Die Bullen mußten entweder durch die Kammer oder durch die Kanzlei gehen, Kammernotaren oder Kanzleiabbreviatoren oblag die Registerführung. Völlig selbständig erscheinen die Sekretäre erst in einer Briefgattung, die mit dem Auftreten der Sekretäre entstanden zu sein scheint²²² und mit der Konsolidierung der nachfolgenden Behörden untrennbar verknüpft ist, mit den Breven. Für die Zeit Pius' II. stehen uns zwar nur zwei Register zur Verfügung, doch auch sie erlauben weitgehende Schlüsse.

a) A V. A r m. XXXIX t. 8

Der Band ist auf dem Titelblatt folgendermaßen bezeichnet: „Regestrum Brevium apostolicorum²²³ mei G. de Vulterris secretarii de tempore D. Calisti Pape tertii.“ Der Einband dürfte aus dem 17. Jahrhundert stammen; er trägt auf dem Rücken die Aufschrift: „Cal. III Pii II Brev(ia)“, darunter: „(14)57“ und „(14)59“. Der alte Einband ist zu einem Stück eingefügt, die Aufschrift ist noch zu erkennen: „Br(evia) Cali(sti) II(I) et Pii (II).“ Ein Inhaltsverzeichnis fehlt. Auf der Innenseite ist, wie in RV 500 und 520 bis 523, in gleichem barockem Rahmen die Signatur 2804 aufgeklebt, sie kehrt in Blei über dem Titel wieder.

Das Papierformat ist 211×299 mm, doch scheint es, als seien die Blätter beim Binden um eine Kleinigkeit beschnitten worden. Der Band umfaßt 79 Blätter, davon sind 72 beschrieben und mit arabischen Zahlen foliiert. Die erste Eintragung ist vom 15. Juni 1457, die letzte vom 3. November 1459. Der Band besteht aus Quaternionen von unregelmäßiger Bogenzahl, die Eintragungen laufen über die Bogen hinweg. Um dem Schriftblock Halt zu geben, hat der Schreiber die Bogen gefaltet, einmal in der Mitte, dann so, daß die äußeren Columnen um etwa 5 mm schmaler

der Brevenabschriften in Florenz mußte aus Zeitmangel verzichtet werden.
²²² Über die Anfänge der Breven s. vor allem F i n k, Die ältesten Breven und Brevenregister, QF 25 (1933/34), S. 292—307, dort diplomatische Bestimmung und Klärung der Entwicklung aus den Sekretbriefen auf Papier und mit Wachsiegel (S. 299 ff.). Ferner sind von ihm beizuziehen: Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts, RQS 43 (1935), S. 55—86; Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern, QF 36 (1935/36), S. 172—244.
²²³ „apostolicorum“ in Minuskel über der Zeile.

wurden als die mittleren. Nur diese wurden beschrieben, doch greift das D des „Dilecte fili“ über die Plica hinaus.

Den ganzen Band schrieb eine einzige Hand, wohl nicht in einem Zug, denn die Überschrift gilt nur für den Pontifikat Calixt's III. Es sind jedoch keine Neuansätze zu erkennen, so daß wohl die Eintragung der Breven für Calixt III. am Schluß des Pontifikats erfolgte, die Eintragung der Breven von Pius II. nach dem 3. November 1459, dem Datum des letzten Breve. Mit dem Pontifikat Pius' II. beginnt ein neuer Quaternio, die leere Seite davor (f. 28') wurde benützt zu einer Übersicht über die wichtigsten Daten seit dem Tod von Calixt III. Sie enthält u. a. ein Itinerar Pius' II. bis zur Ankunft in Mantua.

Das Ordnungsprinzip ist chronologisch; die Datierung schreitet von Stück zu Stück fort, jedes Breve ist datiert. Der erste kenntliche Einschnitt wird durch den Wechsel im Pontifikat bezeichnet, der zweite durch den Beginn des neuen Jahres; auf f. 41' ist an den linken Rand die Jahreszahl MCCCCLVIII gesetzt. Festgehalten sind außerdem die rasch wechselnden Ausstellungsorte.

Über die Vorlage des Registers ist keine absolute Sicherheit zu gewinnen. Die anscheinend in zwei Ansätzen erfolgte Eintragung läßt darauf schließen, daß von Zeit zu Zeit die Konzepte, die sich inzwischen angesammelt hatten, chronologisch geordnet und dann registriert wurden. Bisweilen ist der Adressat erst nachträglich eingetragen worden (f. 51', 52, 66', 68', 52', 61'), meist handelt es sich dabei um die Namen von Bischöfen. Nie fehlt jedoch das Datum; von f. 69 bis 71 blieb eine Lücke offen, wahrscheinlich zur Aufnahme noch zu erwartender Stücke. Verschreibungen und nachträgliche Verbesserungen fehlen völlig, doch das muß nicht daran liegen, daß die sauber geschriebenen Originalbreven als Vorlage gedient hätten, es läßt sich auch damit erklären, daß der Schreiber des Registers gleichzeitig auch der Verfasser der Minuten war.

Registriert sind, wie die Überschrift ausweist, nur die Breven des Sekretärs und Kammernotars Gerardus de Vulterris; sein Name erscheint außerdem noch unter jedem Breve. Als Schreiber des Registers war ebenfalls Gerardus de Vulterris auszumachen²²⁴. Gerardus maß also den registrierten Breven eine solche Bedeutung bei, daß er sie niemand anderem zur Abschrift anvertrauen wollte.

²²⁴ S. Tafel II und III.

Der Inhalt des ganzen Bandes betrifft ausschließlich Angelegenheiten der Kammer und der Verwaltung des Kirchenstaates. Wir finden Anweisungen an die Thesaurare und Governatoren der Stadt und der Provinzen, an Burghauptleute und andere Beamte, an Collectoren und Bischöfe, Schreiben an Kaufleute in Finanzgeschäften. Die wenigen an einzelne Fürsten gerichteten Breven befassen sich ebenfalls mit Angelegenheiten der gleichen Art; so berichtet das Breve an den Herzog von Sachsen (f. 65), an Casimir von Polen (f. 68), an den Vizekönig von Sizilien (f. 56) jeweils von der Absicht, einen päpstlichen Collector in das betreffende Gebiet zu entsenden. Das Breve (f. 58') an Franz Sforza bittet darum, die Versorgung der eben zu Mantua eingetroffenen Kurie nicht durch die Behinderung des Lebensmitteltransports zu gefährden, und auch das Breve an Ferdinand von Aragon (f. 55) hat zur Hauptsache eine Angelegenheit des Kirchenstaates zum Inhalt, wenn es den Entschluß Ferdinands zur Räumung von Benevent begrüßt. Nur im zweiten Teil greift es auf die aktuelle Politik über und erinnert an den Kongreß zu Mantua und an die Gesandten des Königs, die der Papst dort erwarte.

Der Band enthält also nur Breven, deren Inhalt unmittelbar die apostolische Kammer berührte. Es sind fast durchweg ganz kurze Stücke, von denen zwei, drei und vier auf einer Seite Platz fanden. Für die hier geübte Art der Mitteilung war die weniger anspruchsvolle Form der Breven die zweckmäßigste.

b) AV A r m. XXXIX t. 9

Einen völlig anderen Charakter hat der nächste uns erhaltene Brevenband aus der Zeit Pius' II., der Band 9 des Armariums XXXIX des Vatikanischen Archivs. Er trägt die Aufschrift: „Pii II Brevia An. I II et III 1458. 59. 60“, doch stammt der Einband aus späterer Zeit; auf dem Einbandrücken sind untereinander drei Vasen angebracht, deren Henkel mit dem sonst freischwebenden Deckel verbunden ist. Die Vasen führen uns zum Pontifikat von Innozenz XII. (1691—1700) aus dem Geschlecht der Pignatelli. Auf dem Deckblatt fehlt eine Überschrift, auch finden sich keine Rubriken (nur die erste Zeile dazu ist begonnen: *Carolo Francorum Regi 1*, auf f. 264).

Der Band hat einen Umfang von 270 Blättern, drei am Anfang

und acht am Schluß blieben unbeschrieben; f. 1—3 gehören nach den Wasserzeichen, eine Taube auf drei Hügeln im Kreis, darüber ein F, ins erste Drittel des 17. Jahrhunderts. Die 266 Blätter des ursprünglichen Bandes sind in 17 Lagen von durchschnittlich 16 bis 18 Bogen geheftet, die ersten zwei oder drei Wörter der neuen Lage sind auf der letzten Seite der vorausgehenden wiederholt und durch Umrahmung hervorgehoben. Das Register bestand also ursprünglich aus losen Heften, doch wurde ein Heft nach dem andern beschrieben, nicht mehrere zur gleichen Zeit. Das heutige Format beträgt 206×283 mm, doch war es ursprünglich breiter; auf f. 18' und 45' fehlen bei Randbemerkungen die ersten Buchstaben. Als Wasserzeichen finden sich eine fünfzackige Krone mit einem Kreuz, eingeschlossen in einen Kreis, ferner ein Kreis, der in Rauten aufgeteilt ist, eine Waage mit gerundeten Schalen im Kreis und schließlich ein Mann im Harnisch. Diese Wasserzeichen begegnen in den übrigen Registern nie. Der Schriftblock ist durch eine kunstvolle Faltung der Blätter in die Mitte gerückt; die Blätter wurden zweimal in der Mitte gefaltet — jetzt sind allerdings die äußeren Columnen etwa 3 mm schmaler als die mittleren —, und dann noch einmal in der Diagonale. Wo die Diagonale auf die linke Plica trifft, beginnt bzw. endet der Block. Die rechte Plica wird nicht beachtet, auch die Überschriften greifen in den leeren Raum aus.

Die Beschriftung läuft über die Lagen hinweg, die Eintragungen wurden von einer Hand vorgenommen. Damit liegt der Verdacht nahe, daß als Vorlage Minuten dienten. Weitere Beobachtungen unterstützen diese Annahme. Mehrmals ist die Rede von der erfolgten Expedition²²⁵. Noch deutlicher sind die Bemerkungen unter weiteren Breven: „Ex supradicta minuta directa fuerunt octo brevia videlicet unum Marchioni Brandenburgensi ...“ (f. 60'), „Centum octo brevia sub prima hac minuta missa sunt per tres cursores in Alamaniam XIII Julij 1460“ (f. 123'). Auf f. 120' ist ebenfalls von einer Minute die Rede.

Zahllose Verschreibungen, wie sie nur denkbar sind bei einer flüchtig geschriebenen Vorlage²²⁶, erhärten diesen Befund, dazu

²²⁵ Unter einem Breve für den König von Frankreich stehen weitere Adressaten, dabei heißt es: „missum fuit electoribus ...“ (f. 4'), oder: „Comunis forma scriptorum brevium pro duabus dietis in Almania ordinatis missorum die XXII decembris“ (f. 94). Ähnlich f. 93. ²²⁶ Die schlimmsten Versehen seien hier angemerkt. Die zweite Lesart ist jeweils die Verbesserung von der

kommt, daß eine große Zahl von Stücken ohne Datum ist oder Datum und Überschrift nachgetragen wurden.

Der Zeitpunkt der Registrierung ist schwerer zu bestimmen. Es finden sich zwar vielfach neue Ansätze, aber noch öfter bleibt der Ductus derselbe, auch wenn zwischen den einzelnen Breven größere zeitliche Abstände liegen. Entscheidend für den zeitlichen Ansatz ist die Einteilung des ganzen Bandes, die nicht ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgte, sondern nur innerhalb bestimmter thematischer Gruppen die Zeitenfolge wahrte.

Den größten zusammenhängenden Komplex bilden die Breven, die der Vorbereitung und Durchführung des Kongresses von Mantua dienten. Der Band beginnt mit der „Convocatio Pii pape II ad dietam Mantue . . . celebrandam“ (f. 4). Bis f. 100' reicht dieser Themenkreis; am 18. Januar 1460 erging das letzte Breve, am 19. verließ Pius die Stadt²²⁷. Adressaten sind Fürsten, Kardinäle, Bischöfe, Städte und Oratoren. Nach f. 100' wechseln die Empfänger, ein gemeinsames Thema ist nicht mehr zu erkennen. Im Vordergrund stehen die Verhandlungen mit dem Kaiser wegen Ungarn, mit Ludwig XI., mit Venedig. Noch läuft die Datierung weiter, es waren die politischen Aktionen, die auf Mantua folgten. Dann springt die Datierung plötzlich wieder vom Januar 1461 auf Februar 1460 zurück²²⁸, es beginnt ein neues Thema. Registriert sind Breven, die mit der Kammer zu tun haben, sie behandeln Anweisungen an den Camerar, an Governatoren, an Städte; auch die Breven an einzelne Fürsten, die sich hier finden, berühren Fragen des Kirchenstaates. Die Chronologie schreitet dabei bis zum 27. November 1460 weiter (f. 153), das letzte Breve geht allerdings an den König von Böhmen. Eine neue Serie beginnt jedoch damit nicht, wenn auch jetzt die Datierung wieder zurückspringt. Wieder sind es Breven, die mit der Verwaltung des Kirchenstaates zu tun haben, sie umfassen die Zeit vom 12. März 1460 bis zum

Hand des Korrektors. Man wird angesichts dieser Feststellungen gut tun, nicht in jedem Fall auf die überlieferte Lesart zu schwören: expeditioni-expectationi, uteris-veteris (f. 9'), fractum-fratrum (15), defici-decidi, sat-scit (15'), documenti-detrimenti (19), munitatore-munitione (33), presentibus-principibus (34), minus-munus (96), indicas-inducas (134), actitus-acutus, octo-cito (147), Matriarche-Patriarche (156'), civis filio-consilio (222), honestem-hostem (251).

²²⁷ Pastor, II, S. 79.

²²⁸ f. 126 „anno tercio“ (1461 I. 8); f. 128 allerdings II 17 erst anno III^o, dann gestrichen und dafür II^o, f. 128' „anno secundo“. Vor f. 126 ging die Reihe chronologisch weiter bis Januar 1461.

22. November 1461 (f. 154'—160). In diesem Wechsel geht es weiter; es folgen politische Breven (f. 161—173, 1461 V 13—VII 1), dann zwei Breven in Kammersachen (f. 172'/73), dann beginnt wieder die Korrespondenz mit dem Kaiser in der böhmischen Frage, und die Datierung greift wieder auf den März 1460 zurück (f. 175 bis 187, 1460 III 28—VI 5). Nach einem letzten Abschnitt mit Kammersachen (f. 187'—193) haben die Breven nur mehr politischen Gehalt, sie kreisen alle um die Befriedung Deutschlands (f. 194—252', 1460 X 11—1461 IX 26)²²⁹. Das letzte Stück, an Kardinal Bessarion gerichtet (f. 260—262', 1460 XI 4), ist doppelt registriert²³⁰. Ein Brief an Pius II. (f. 5'), Bullen, zu denen die Breven Begleitbriefe darstellen (f. 109, nur mit Incipit, 175 f., 223'), eine „*cedula inclusa brevibus*“ (f. 155)²³¹ variieren das Bild. Wichtig für den Charakter der päpstlichen Breven zur Zeit Pius' II. ist noch die Beobachtung, daß unter den registrierten Breven zwei den Vermerk „*clausa*“ tragen²³².

Die Schlüsse, die sich für den Zeitpunkt der Registrierung und für die benutzte Vorlage aus diesen Erscheinungen ergeben, sind eindeutig. Solange der Kongreß zu Mantua dauerte, solange also die ausgegangenen Breven in ihrer chronologischen Reihenfolge registriert werden, ließe sich noch eine fortlaufende Eintragung annehmen. Die einzelnen Stücke dieses Abschnittes tragen meist ihr Datum, bisweilen sind Neuansätze zu erkennen. Doch auch hier sind Datum und Überschriften oft genug nachgetragen, und wo man einen neuen Ansatz annehmen möchte, bleibt der *Ductus*

²²⁹ f. 246 steht ein Breve an den Dogen von Venedig, Datum 5. Sept. A^o III^o, das wäre 1460; es ist wohl irrtümlich in diese Reihe hereingeraten, nur in der Chronologie des Monats steht es richtig. ²³⁰ Pastor, II, 1. Aufl. (1889)

S. 119 Anm. 2 hat das erstmals gesehen. Aus den Abweichungen in den Lesarten möchte man auf zwei verschiedene Vorlagen schließen; die erste Variante stammt aus der Abschrift f. 196'—199, die zweite aus f. 260—262: *condicione — condicione, tam celebrem-tam celerem, equo animo — fehlt, id est semper — id semper est, non tibi ex providentia sit discedendum quasi in eam partem — fehlt bis quasi in eam partem, est tandem — tandem est, opinio-oppinio, conferat-conferrēr, vires tuas — tuas fehlt*; allerdings ist ein Zusatz am Rande von 196'/99 in der zweiten Fassung berücksichtigt, ebenfalls die Verbesserung aus *unians* (?) in *iuvans*. Die Abkürzungen sind jedoch meist verschieden, obwohl von derselben Hand. ²³¹ Zum Begriff und zur Bedeutung s. Fink,

Zu den *Brevia Lateranensia* des Vatikanischen Archivs (1490—1800), QF 32 (1942), S. 260—266. ²³² f. 99 an den ungarischen Adel, Inhalt: *Concordia inter Imperatorialem et Regiam Serenitatem* (1459 I 24), und f. 184, *Rosa Aurea* für

Ferdinand von Aragon (1460 IV 13).

gleich. Eine Registrierung vollends nach dem Original ist gänzlich ausgeschlossen, nicht nur durch den wiederholt verwendeten Terminus „minuta“, sondern auch deshalb, weil die Eintragungen des ganzen Bandes von einer zweiten Hand später korrigiert worden sind. Der größte Teil der Korrekturen ist, wie nach der benutzten Tinte und nach der gleichbleibenden Schriftform (mit Ausnahmen in geringer Zahl) angenommen werden kann, in einem Zug durchgeführt worden, zu einem Zeitpunkt wohl, als der Band bereits abgeschlossen war.

Der Korrektor war weder Lollius noch Ammanati²³³. Als Verfasser sind sie jedoch anzusprechen²³⁴, wahrscheinlich verfaßte aber auch Pius II. selbst einige dieser Breven²³⁵. Brevenregister, durch eigenhändige Niederschrift der Sekretäre selbst oder durch eigenhändige Korrekturen als Mustersammlung gekennzeichnet, besitzen wir auch von Poggio, dem Sekretär Martins V.²³⁶ Korrekturen von Registern mit rein aktuellem, also nicht rechtsverbindlichem Inhalt haben nur dann einen Sinn, wenn das Register entweder als Mustersammlung oder zu literarischer Verwendung dienen soll. Korrekturen waren übrigens äußerst nötig, denn der Schreiber Spiequoti — er gibt auf f. 262' seinen Namen an — verstand kaum, was er schrieb²³⁷. Unter den *Scriptores apostolici* ist sein Name nicht zu finden, das Amt der *Scriptores Brevium* war noch lange Zeit subaltern, die Schreiber waren private Hilfskräfte der Sekretäre; erst unter Alexander VI. wurden sie zu einem Collegium zusammengefaßt²³⁸.

Der Band enthält die wichtigste politische Korrespondenz der ersten drei Pontifikatsjahre. Daß nur zwei Sekretäre, Lollius und Ammanati, an ihr beteiligt sind²³⁹, kennzeichnet ihren Rang in

²³³ Vgl. die Tafeln I, IV, V, VI und VII. ²³⁴ Von Ammanati stammen die Breven 1459 VI 13 (f. 49', hier am linken Rand Ja. Lucen. von anderer Hand und in anderer Tinte), und das von 1459 VI 2 (f. 40/40'), laut Sekretärsunterschrift im Abdruck nach dem Original bei Pastor, II, S. 718 n. 13. Mit Hilfe der Originalüberlieferung wären sicher noch in größerer Anzahl Breven von Ammanati auszumachen. S. Anm. 301. ²³⁵ S. Pastor, II, S. 33.

²³⁶ S. Fink, QF 25, S. 303 ff. ²³⁷ S. Anm. 226. ²³⁸ Hofmann, I, S. 157 ff., 198.

²³⁹ Durch den Ausfall der Originalüberlieferung (Meuthen, Die letzten Jahre, S. 283f., bringt zwei politische Breven von Lollius, das des G. Biondo, S. 299 f., betrifft das Ressort der Kammer) ist der Beweis nur „ex silentio“ zu führen, doch da er durch den bekannten Ausspruch Pius' II. und durch die sonstigen Beobachtungen gestützt wird, erscheint die Behauptung vertretbar. Für Breven von geringerer Bedeutung mögen auch andere Sekre-

außerordentlicher Weise. Sie greifen auch eindeutig in den Bereich der Kammer über; die Trennung der Geschäftsbereiche, die sich aus der Analyse von Band 8 zu ergeben schien, wurde nicht beibehalten, sie war zumindest sehr einseitig. Zwar hat G. de Vulterris keine politischen Breven geschrieben, doch Lollius registrierte sehr wohl auch Breven aus dem Kammerbereich in seinem Band. Erst die Brevenregister lassen erkennen, wie souverän die secretarii domestici im ganzen Bereich der Expedition päpstlicher Briefe amtierten. Schon vor Innozenz VIII.²⁴⁰ sind sie in ihrer Stellung völlig gesichert.

c) A r m. XXXIX t. 10

Der Band 10 des Armariums XXXIX, schon mehrmals als Briefsammlung des Kardinals Ammanati charakterisiert²⁴¹, gewinnt in unserem Zusammenhang Bedeutung allein durch die Tatsache, daß die in der Literatur schon mehrfach erwähnten Berichte Bessarions²⁴² zum Teil an Pius II. adressiert waren (f. 3 ff., erst ab f. 8 an Ammanati), daß also der Sekretär, der die politische Korrespondenz bearbeitete, sie auch in Verwahr nahm und darüber verfügen konnte. Außerdem enthält der Band das Fragment einer Brevenminute und einer Bullenminute von der Hand Ammanatis (f. 81, 81'). Beide sind deshalb erhalten geblieben, weil auf ihrer Rückseite Entwürfe zu Privatbriefen stehen, die Antwort auf vor-

täre beigezogen worden sein (s. Anm. 61).

²⁴⁰ In der Bulle „Non debet irreprehensibile“ von 1487 XII 31 (Druck Bullarium Romanum, Ed. Taur. V, S. 330 ff., weitere Drucke und die Handschriften bei Hofmann, II, S. 46) wird der secretarius domesticus ausdrücklich dem neugegründeten Kollegium gegenübergestellt und seine Unabhängigkeit von ihm betont. Über die Bedeutung dieser Bulle für die Entstehung von Staatssekretariat und Brevensekretariat s. P. Richard, Origines et Développement de la secrétairerie d'état Apostolique (1417—1823), Rev. d'Hist. Eccl. XI (1910), S. 69 ff.; Richard konstruiert jedoch ungebührlich, ihm standen allerdings auch zu dürftige Untersuchungen zu Gebot.

²⁴¹ Erstmals, soweit ich sehe, bei Pastor, II, 1. Aufl. S. 121. Eigenhändige Stücke von Ammanati sind ff. 13, 20, 21, 23, 24, 27, 31 (dazu Kramer, S. 65). Die Aufschrift auf dem gelben, nicht gleichzeitigen Pergamenteinband rührt von unkundiger Hand, sie lautet: „Pii II e Pauli II (E)p.“, während f. XVII richtig zu lesen ist: „Card. Papiensis et aliorum autographa.“

²⁴² Zu den Berichten Bessarions s. Meuthen S. 331 Anm. 27. Druck bei L. Mohler, Aus Bessarions Gelehrtenkreis, Q. u. F. a. d. G. d. G. 24, Paderborn 1942, S. 498—529.

ausgegangene Briefe im gleichen Band. Der Band diene als Grundlage für eine Briefedition. Die Fragmente bestehen aus handgroßen Stücken, das ganze Blatt ist aus solchen Stücken zusammengesetzt; ihre Verwendung zeigt das Schicksal der Breven- und Bullenkonzepte dieser Zeit. Den Abschluß des Bandes bilden zwei Sammlungen, eine mit Anfängen von Bullen und Breven, eine andere mit wirkungsvollen Wendungen und Bildern (f. 236 ff.). Sie stammen nicht von der Hand Ammanatis.

Die Register Pius' II. im Zusammenhang der Entwicklung des päpstlichen Sekretariats

Für einen Versuch, die Erscheinungen unter Pius II. in die allgemeine Entwicklung der Stellung und des Aufgabenbereichs der Sekretäre einzuordnen, muß von dem Bild ausgegangen werden, das sich von den Anfängen des Sekretariats zeichnen läßt, für die Feststellung des unmittelbaren Fortschritts muß der Entwurf Ottenthals von Kanzlei und Kammer unter Martin V. und Eugen IV.²⁴³ in Vergleich gesetzt werden. Das Amt des Sekretärs war ursprünglich aus den Notwendigkeiten der päpstlichen Politik und Finanzverwaltung entstanden²⁴⁴; der Geschäftsgang der Kanzlei bot zu viele Möglichkeiten, daß geheimzuhaltende Schreiben Unbefugten zur Kenntnis kamen²⁴⁵. Johann XXII. hat deshalb die Herstellung von Konzepten zur politischen Korrespondenz erst-

²⁴³ Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV., MIÖG Ergbd. 1 (1885), S. 401—589. Die Kanzleiregister Eugens IV. Ein Nachtrag. MIÖG Ergbd. 3 (1890/94), S. 385—396. Zu berücksichtigen sind dabei die Korrekturen, die vor allem E. Göller angebracht hat: Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert, besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII., QF 6 (1904), S. 274—315, 7 (1904), S. 42—90; Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten, QF 10 (1907), S. 301—324; Zur Geschichte des päpstlichen Sekretariats, QF 11 (1908), S. 360—364 (vgl. dazu Giusti, S. 408).

²⁴⁴ Zur Entstehungsgeschichte vor allem G. Opitz, Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes de Sancto Martino. Bemerkungen zur Frühzeit des päpstlichen Sekretariats. QF 30 (1940), S. 189—206. Zur Vorstufe: F. Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII. QF 30 (1940), S. 137—188; Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums. QF 31 (1941). ²⁴⁵ Von einem diesbezüglichen Vorfall berichtet M. Tanagl, Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI., Festgabe für Büdinger, Innsbruck 1898, S. 296.

mals von der Kanzlei unabhängigen Beamten anvertraut²⁴⁶, der Notar Bernardus Stephani signiert Urkunden aus diesem Bereich, die nicht mehr das Signum des Vizekanzlers tragen²⁴⁷. In Bernardus „können wir den ersten nachweisbaren päpstlichen Sekretär erblicken“, denn er übte bereits die Tätigkeit der späteren Sekretäre aus²⁴⁸, wenn auch der Titel erstmals unter Benedikt XII. begegnet²⁴⁹. Unter Clemens VI. setzen dann die Quellen — Sekretregister und Minuten — in vollem Umfang ein. Das Bild von der Tätigkeit der Sekretäre zeigt jetzt alle wesentlichen Züge der späteren Zeit. Durch die Hände von Franciscus de Sancto Maximo, Sekretär um 1350, gingen die Schreiben, „welche die Politik, die Finanzverwaltung und die kirchlichen Besitzungen betrafen“²⁵⁰. So bleibt es auch in der Folgezeit²⁵¹. Den Befehl zur Abfassung der Schreiben erteilte der Papst oder der Camerarius²⁵², in der Kammer waren auch die Schreiben zu registrieren²⁵³. Die engen Beziehungen der Sekretäre zur Kammer sind also schon im Ursprung des Amtes angelegt. Die Notwendigkeiten der Politik und der Verwaltung des Kirchenstaats, beides zum Ressort der Kammer gehörig²⁵⁴, hatten zur Entstehung des neuen Amtes geführt. Die Abhängigkeit der Sekretäre von der Kammer drückte sich auch in der Kleidung aus; noch im 15. Jahrhundert trugen sie den Anzug der Kammerkleriker²⁵⁵. Doch wenn auch die Expedition bereits durch die Kammer erfolgte²⁵⁶, waren die Sekretäre für die Reinschriften noch auf die Schreiber der Kanzlei angewiesen und wählten durch den Recipe-Vermerk den ihnen genehmen Schreiber aus²⁵⁷. Eine gewisse Abhängigkeit von der Kanzlei besteht also in der Notwendigkeit, sich ihrer Schreiber zu bedienen, und sie hing zusammen mit der einzigen Form der Briefe, den Bullen.

Die Beziehungen zur Kammer blieben während der ganzen Entwicklung auf dem gleichen Stand²⁵⁸, die zur Kanzlei haben

²⁴⁶ Bock, QF 51, S. 47. ²⁴⁷ Bock, QF 50, S. 177. ²⁴⁸ Opitz, QF 50, S. 190. ²⁴⁹ Ebd. S. 191. ²⁵⁰ Ebd. S. 193. ²⁵¹ Opitz, QF 53, S. 179. ²⁵² Opitz, QF 50 S. 196; zur Stellung des Camerarius s. auch Opitz, Über Registrierung von Sekretbriefen, QF 29 (1938/39), S. 111; Bock, Über Registrierung von Sekretbriefen, QF 28 (1937/38), S. 212. ²⁵³ Opitz, QF 29, S. 105. Über das Eingreifen des Camerarius in die Expedition und die Registrierung s. auch Göller, QF 6, S. 312f.; Repertorium Germanicum I, S. 35*.

²⁵⁴ A. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889, S. 89 f., s. auch Anm. 252. ²⁵⁵ Ebd. S. 116 ²⁵⁶ Opitz, QF 50, S. 193. ²⁵⁷ Ebd. S. 197 f. ²⁵⁸ Darüber Bock, QF 51; Opitz, Die Sekretärexpedition unter Urban V. und Gregor XI., QF 33 (1944), S. 158—198.

sich noch verstärkt, da die Sekretäre schon unter Gregor XI. einen großen Teil der Urkundenausfertigung an sich gezogen haben ²⁵⁹. Unter Urban V. ist ebenfalls die Rede von *Litterae apostolicae de curia*, „que tam per cancellariam quam per cameram nostram transeunt“ ²⁶⁰. Die Sekretäre erscheinen jetzt geradezu in die Hierarchie der Kanzleibeamten eingegliedert ²⁶¹. Ihre Aufgabe bestand in der Abfassung der Konzepte und in der Überprüfung der Reinschrift wie der Sorge für die Registrierung ²⁶², die Expedition erfolgte durch die Kammer oder durch die Kanzlei. Kammer, Kanzlei und Sekretäre führten ihre eigenen Register.

Durch diese Entwicklung waren die Verhältnisse schon so gefestigt, daß sie unter Martin V. und Eugen IV. nicht mehr wesentlich verschieden sind. Die Sekretäre standen zwischen Kanzlei und Kammer, durch ihr eigenes Register hatten sie ihre Sonderstellung weiter befestigt. Die Expedition von Gratialsachen durch Sekretäre wurde von Martin V. sanktioniert und gleichzeitig auf bestimmte Gattungen eingeschränkt ²⁶³, in den ihnen reservierten Fällen übergab der Vizekanzler den Sekretären die signierten Suppliken, sie entwarfen die Minuten oder ließen es durch Abbreviatoren der Kanzlei besorgen, dann überprüften und signierten sie die Reinschriften und lieferten sie an den Vizekanzler zur Expedition. „Die Sekretäre traten hier also vollständig an die Stelle der Abbreviatoren.“ ²⁶⁴ Die Möglichkeit jedoch, die Konzepte durch Abbreviatoren anfertigen zu lassen, und die Expedition durch die Kanzlei bringt die Sekretäre in eine engere Abhängigkeit, als sie früher bestand ²⁶⁵. Dazu kam, daß die durch die Kanzlei expediten Gratialbullen mit Sekretärssignatur auch in der Kanzlei registriert wurden ²⁶⁶.

Vereidigt wurden aber die Sekretäre weiterhin durch den *Cameras* ²⁶⁷, und durch die Kammer ging die Hauptmasse ihrer Bullen. Neben den „*litterae de curia*“, die ihrer Natur nach in das Ressort der Kammer fielen, wurden bisweilen auch „*litterae gratiam vel iustitiam continentis*“ durch die Kammer expedit, auch wenn Expedition durch die *Cancellaria* Regel war ²⁶⁸. In den

²⁵⁹ Bock, QF 51, S. 62.

²⁶⁰ Opitz, QF 53, S. 166.

²⁶¹ Ebd. S. 178.

²⁶² Ebd. S. 180 f.

²⁶³ S. Anm. 196, dazu Ottenthal, MIÖG Ergbd. 1, S. 463 f.

²⁶⁴ Ebd. S. 464.

²⁶⁵ Es heißt von ihnen geradezu: „semper hactenus fuerint etiam cancellariae nostrae apostolicae membra“ (Ottenthal, a. a. O., S. 464).

²⁶⁶ Ottenthal, MIÖG Ergbd. 3, S. 386 ff.

²⁶⁷ Eidesformel bei Otten-

thal, Ergbd. 1, S. 471 Anm. 1; s. auch Gölle, QF 6, S. 307.

²⁶⁸ Otten-

Kammerregistern wurden registriert die „litterae de curia“, dazu Bullen aus der Kanzlei, soweit sie die Interessen der Kammer betrafen, vor allem die Ernennungsbullen für Beamte der Kurie und des Kirchenstaates²⁶⁹. Die Führung dieser Register oblag den Kammernotaren²⁷⁰. Sie enthalten in der Hauptsache die politische Korrespondenz, Privilegien und Indulte für Collectoren und Legaten, dazu aber auch Reservationen, Pfründenverleihungen und ähnliches²⁷¹. Im Sekretband der Kammer war die Korrespondenz mit kurialen Beamten, mit Fürsten und anderen politisch bedeutsamen Persönlichkeiten registriert²⁷². Die Eintragungen erfolgten gleichzeitig mit der Expedition²⁷³, doch kam auch Registrierung vor der Revision durch die Sekretäre vor²⁷⁴. Als Vorlage nimmt Ottenthal für das Kammerregister das Original, für das Sekretregister das Konzept an²⁷⁵. Die Sekretärregister werden von den Sekretären geführt, jeder Sekretär hatte seinen eigenen Band, die Kollationierung nahmen ebenfalls die Sekretäre vor. Die Bände enthalten Bullen und Breven²⁷⁶. Welche Bedeutung dieses Register besaß, bleibt offen.

Wie sehr das eigene Register die Stellung der Sekretäre sicherte, hat Hofmann erkannt²⁷⁷. Durch das persönliche Vertrauen des Papstes²⁷⁸ in der Schwebelage zwischen Kanzlei und Kammer, fanden die Sekretäre auf dem Umweg über das Register zum ersten Element für die Konstituierung einer eignen Behörde. Weder unter seinen Vorgängern noch unter Pius II. kann man jedoch davon sprechen, daß sie dieses Ziel bewußt angestrebt, geschweige denn erreicht hätten. Die bewußten Tendenzen liefen in eine andere Richtung, sie galten der finanziellen Sicherung gegen die übermächtig ansteigende Bedeutung jener Sekretäre, die beim Papst besonderen Einfluß hatten und deshalb die Geschäfte mehr und mehr an sich zogen. Schon unter Martin V. liegt die Hauptlast der Arbeit auf den Schultern von nur zwei Sekretären²⁷⁹, die Entwicklung drängte also, nachdem unter Gregor XI. erstmals die Sechszahl der Sekretäre erreicht worden war²⁸⁰, wieder

th al, S. 468.

²⁶⁹ Ebd. S. 487.

²⁷⁰ Ebd. S. 488.

²⁷¹ Ebd. S. 521 f.

²⁷² Ebd. S. 523.

²⁷³ Ebd. S. 535.

²⁷⁴ Ebd. S. 545.

²⁷⁵ Ebd. S. 548, 551.

²⁷⁶ „Registrata apud me Blondum“, steht auf den Originalen (ebd. S. 432), Verbesserung im Register sind signiert.

²⁷⁷ A. a. O. I, S. 146 f.

²⁷⁸ Auch

von Ottenthal, S. 462, betont.

²⁷⁹ Ottenthal, Ergbd. 1, S. 478.

²⁸⁰ Opitz, QF 33, S. 178.

zur ursprünglichen Konzentration auf einen oder zwei leitende Sekretäre.

Die Tatsache jedoch, daß angesichts des immer mehr ansteigenden Ausmaßes der Sekretärsexpedition auch die Anspannung aller Kräfte den leitenden Sekretären nicht mehr gestattete, die Geschäfte ihres Amtes im herkömmlichen Umfang wahrzunehmen, führte im Lauf der Entwicklung zu einer neuen Behördenform, in der die Sekretäre nur mehr die Leitung hatten und nur die wichtigsten Arbeiten selbst besorgten. Die Vorstufe dazu scheint mit Eugen IV. erreicht, unter Pius II. tritt sie ganz deutlich hervor.

Zwei Sekretäre, in der zweiten Hälfte des Pontifikats nur mehr einer, beherrschen die gesamte Sekretärsexpedition. Nur die Gratialsachen, die Martin V. den Sekretären vorbehalten hatte, verbleiben fast ausschließlich den übrigen Sekretären, ihre Expedition führt über die Kanzlei, dort werden sie registriert. Vereinzelt gelangen auch Bullen von Ammanati und Lollius in die Kanzleiregister, doch in der Regel werden sie ins Sekretärregister eingetragen. Dort finden sich auch Bullen der anderen Sekretäre, aber nur mehr in geringer Zahl, während früher jeder Sekretär seinen Band führte. In diesem Register, das von Abbreviatoren der Kanzlei betreut wird, sind die Bullen registriert, die von den Sekretären Ammanati und Lollius signiert und expediert wurden, jedoch im Kammerregister keinen Platz fanden, weil sie nicht die Interessen der Kammer berührten. Die Entscheidung darüber — und das erklärt wohl die Tatsache, daß so viele Kammer-sachen registriert zu sein scheinen — lag bei den Registratoren²⁸¹. Die ins Sekretärregister aufgenommenen Bullen können sowohl durch die Kammer wie durch die Kanzlei gegangen sein, doch im Register selbst findet sich kein eindeutiges Kriterium.

Die Ausweitung der Sekretärsexpedition auf Urkundenarten, die den Sekretären durch die Konstitution Martins V. untersagt war, unterstreicht die wachsende Selbständigkeit der Sekretäre. Diese Beschränkung galt zwar immer noch, und Ausnahmen gab es nur auf ausdrückliches Geheiß des Papstes²⁸². Dieses „speciale man-

²⁸¹ S. Anm. 176.

²⁸² Bulle „Pastor aeternus“, 1464 (Mai—Aug.), bei Haubst, S. 225 n. 124: „Secretarios nostros iubemus nullas expedire litteras nisi supplicationi signatae conformes, nisi litterae officiorum fuerint aut salvi conductus aut passus aut aliae, quae secundum consuetudinem absque supplicatione expediri consueverunt; si contrafecerint, excommunicationi subiaceant, nisi a nobis speciale mandatum habuerint.“ Vgl. dazu Serafini, S. 179 f.

datum“ scheint aber sehr oft erteilt worden zu sein, doch konnte es, da Pius allen anderen Sekretären den persönlichen Zugang verwehrte²⁸³, nur an Ammanati und Lollius ergehen, an andere vielleicht nur durch Delegation. Noch ist keine juristische Trennung zwischen den *secretarii domestici* und den übrigen partizipierenden Sekretären fixiert²⁸⁴, die hervorhebende Bezeichnung erscheint jedoch bereits in offiziellem Zusammenhang in einem Breve²⁸⁵. Alle Sekretäre tragen vorerst noch den Titel „*secretarii nostri*“, der die persönliche Beziehung zum Papst ausdrückt, während *Scriptoren* und *Abbreviatoren* durch die Bezeichnung „*apostolici*“ deutlich abgesetzt erscheinen. Erst die Bulle von Innozenz VIII. faßt die Sekretäre zu einem Kollegium zusammen und stellt sie durch die gleiche Bezeichnung wie die *Scriptoren* und *Abbreviatoren* auf die Ebene einer behördenmäßigen, nicht mehr persönlichen Beziehung. Schon die Vermehrung der Sekretärstellen unter Pius II., die entgegen der Konstitution von Calixt III. mit dem Zurückgreifen auf die alte Sechszahl²⁸⁶ erfolgte, hatte den Rang des einzelnen um ein neues herabgedrückt²⁸⁷.

Die fortschreitende Ausbildung zu jener Einrichtung des persönlichen Sekretärs, der zusammen mit dem Papst die wichtigsten Geschäfte behandelt — nicht nur politische, da Mandate des Papstes für Bullen aller Art erwähnt werden —, ist das am stärksten hervortretende Kennzeichen der Entwicklung unter Pius II. Ganz klar kommt die sich dabei abzeichnende Verselbständigung des Instituts der Sekretäre zu einem Sekretariat zum Ausdruck in den politischen Breven, die durch ihre oft sehr persönlich wirkende Formulierung in den meisten Fällen als unmittelbare Äußerungen des Papstes aufzufassen sind. In der Expedition waren die Sekretäre auf dem Gebiet der Breven unabhängig von Kammer und Kanzlei, die Breven wurden nicht im Bullenamnt besiegelt, sondern durch den Fischerring, selbst die Schreiber waren die persönlichen Angestellten der Sekretäre. Die erhaltenen Register scheinen ebenfalls privaten Charakter zu tragen.

Die *secretarii domestici* Pius' II. haben es schon in weitem Umfang aufgegeben, die Bullen, die sie signierten und expedierten,

²⁸³ S. Anm. 11. ²⁸⁴ S. die Analyse der Denkschriften, die Pius II. sich vorlegen ließ, bei Hofmann, II, S. 152 f. ²⁸⁵ Hofmann, I, S. 152 Anm. 2, zur Bezeichnung unter Calixt III. ebd. II, S. 123. ²⁸⁶ S. Hofmann, II, S. 20 n. 80. ²⁸⁷ Ebd. I, S. 152.

selbst zu entwerfen, und beschränkten sich auf eine leitende Funktion. Aus wenigen Äußerungen allgemeine Schlüsse zu ziehen, ist zwar nicht angebracht, doch wenn wir über ihre Tätigkeit nur hören, daß sie signierten, d. h. die letzte Überprüfung vornahmen, und expedierten²⁸⁸ und ihre Bullen auch durch Abbreviatoren konzipieren lassen konnten²⁸⁹, wird dadurch nur die sich von selbst aufdrängende Erkenntnis gestützt, daß ihnen bei dem Umfang ihrer Obliegenheiten nur mehr die Konzipierung der wichtigsten Bullen und der Breven selbst möglich war. Dadurch geraten die Sekretäre zwar in stärkere Abhängigkeit von der Kanzlei als bisher, gleichzeitig werden aber auch die Bindungen an die Kammer gelockert. Besonders in der Führung eines eigenen, von Kanzlei und Kammer unabhängigen Registers drückt sich eine zunehmende Verselbständigung der Sekretäre auch im Bereich der Bullenexpedition aus, zumal die registerführenden Abbreviatoren wohl nicht in erster Linie als Kanzleibeamte zu betrachten sind, sondern im persönlichen Dienst der Sekretäre zu stehen scheinen. Dieses Verhältnis kommt darin zum Ausdruck, daß der Abbreviator Jacobus de Minutolis nicht nur im Sekretärregister schreibt und kollationiert, sondern auch ein Brevenregister anfertigt²⁹⁰. Während im Kanzleiregister Korrektur und Kassation auch von Sekretärsbullen im Auftrag des Vizekanzlers vorgenommen werden, ist die einzige Instanz, die außer dem Sekretär im Sekretärregister eingreifen kann, der Papst allein.

Für die Expedition der reinen Kammersachen waren die Sekretäre jedoch weiterhin von der Kammer abhängig; die angemerktten Korrekturen durch Camerar, Thesaurar und die Domini de Camera²⁹¹ zeigen, daß die Bullen in der Kammer trotz der Sekretärssignatur noch einmal überprüft wurden. Die Sekretäre

²⁸⁸ RV 472, f. 126 ff., eine Folge von Bullen „simili modo“, neben der ersten auf jeder Seite: „G. Lollius (die Sekretärssignatur ausdrückend) et omnes infrascripte sunt signate per eum.“ RV 479, f. 15': „expedita me secretario contradicente et iusso expedire et subscribere“; ebd. f. 290': „ut in margine presentis registri continetur de mandato d. G. de Piccolominibus secretarii s. d. n. pape qui eas expedit. G.“ (de Vulterris). Bei allen Bemerkungen, die von Korrekturen im Auftrag der Sekretäre sprechen, wird man ebenfalls annehmen müssen, daß die Sekretäre nur mehr die letzte Überprüfung vor der Expedition vornahmen (s. d. Anmerkungen 153, 178). Vgl. auch die Bulle „Pastor aeternus“, bei H a u b s t, S. 225 n. 128: „Pro expeditione bullae, cuius minutam secretarius non fecerit.“ ²⁸⁹ S. Anm. 217. ²⁹⁰ S. Anm. 190. ²⁹¹ S. die Anmerkungen 151 und 156.

hatten im Auftrag zu signieren und zu expedieren ²⁹², der Inhalt der Bullen und vor allem die Führung des Registers war allein Sache der Kammer.

Da sich unter Sixtus IV. die *expeditio per cameram* noch immer ausweitete und geradezu zur Selbstverständlichkeit wurde ²⁹³, konnte die Loslösung der Sekretäre von Kammer und Kanzlei nur formalen Charakter haben, solange nicht die ihnen allein eigentümliche Briefgattung, die Breven, auch Gratialsachen zum Inhalt bekam und solange nicht die politischen Willensäußerungen des Papstes allein in dieser Gattung zum Ausdruck gebracht wurden. Unter Pius II. war das noch nicht der Fall, doch die ausschließliche Beherrschung der Expedition der politischen Breven durch die *secretarii domestici* bedeutet, daß der Ausgangspunkt für das spätere Staatssekretariat bereits greifbar geworden ist.

Wenn man über die weiteren Vorstöße in dieser Richtung Klarheit gewinnen will, muß man wohl noch eine Reihe von Pontifikaten untersuchen. Dabei gilt es, stets den ganzen Tätigkeitsbereich der Sekretäre ins Auge zu fassen, bis endlich der Punkt faßbar ist, an dem die Arbeitsteilung zu den späteren Sekretariaten führt. Welche Bedeutung dabei der Zeitpunkt hat, in dem die Bullenexpedition ganz aus der Hand der Sekretäre genommen ist und die Brevenexpedition ihre einzige Aufgabe geworden ist, läßt sich vorerst nur vermuten. Der Schritt von der Korrespondenz durch formlose Briefe statt durch Breven ²⁹⁴ bezeichnet dann wohl die Epoche der Entstehung des Staatssekretariats, das sicher bestand, ehe es den Namen gab. Die bisherigen Arbeiten über die Ursprünge der modernen Sekretariate bedürfen jedenfalls einer gründlichen Überprüfung.

²⁹² S. Anm. 135. ²⁹³ S. Ottenthal, *MIÖG Ergbd.* 1, S. 465. ²⁹⁴ Schon die Entstehung der Breven stellt einen ähnlichen Vorgang dar (s. die Lit. in Anm. 222); Lang, S. 139, stößt sich an der scheinbar unvollständigen Form der Registrierung im Registerband 9, doch wie die Originalüberlieferung zeigt, fehlen keine Formeln, die Breven sind noch unmittelbare Mitteilung. Erst durch die Übernahme von Gratialsachen in die Brevenexpedition werden die Formeln der Bullen auch bei den Breven notwendig.

Anmerkungen:

²⁹⁵ Zusatz zu Anm. 53: Gasparo Biondo unterfertigte, wie G. de Vulterris, Breven aus dem Bereich der Kammer (s. E. Meuthen, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues, Köln und Opladen 1958*, S. 299 f., *Breve an Governorator und*

Konservatoren von Orvieto, 1463 X 27, AC Orvieto). Meuthen, S. 101, 307, über seine Zugehörigkeit zur Familia des Cusanus. ²⁹⁶ Zusatz zu Anm. 44: Nicolò Perotto war Sekretär Bessarions während dessen Legation. (E. Meuthen, Zum Itinerar der deutschen Legation Bessarions [1460—61], QF 37 [1957], S. 331.) ²⁹⁷ Zusatz zu Anm. 111: Über G. de Buoncontibus s. E. Meuthen, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues, S. 37, 162, bes. S. 163 Anm. 6, S. 242 Anm. 7. ²⁹⁸ Zusatz zu Anm. 179: Pontremolus führte auch das Brevenregister unter Nikolaus V., Arm. XXXIX t. 6 (Kaltenbrunner, S. 82), wahrscheinlich auch das unter Calixt III., Arm. XXXIX t. 7 (s. Anm. 190). ²⁹⁹ Zusatz zu Anm. 190: Die Zweifel an der Originalität des Bandes (Kaltenbrunner, S. 83, Lang, S. 159) entbehren jeder Begründung. ³⁰⁰ Zusatz zu Anm. 217: S. auch die Bestimmung bei R. Haubst, Der Reformentwurf Pius' des Zweiten, RQS 49 (1954), S. 225 n. 128: „Pro expeditione bullae, cuius minutam secretarius non fecerit, sed per alium fieri curavit, non solvatur plus, quam si ipse fecisset, sed satisfaciatur Secretarius abbreviatori.“ ³⁰¹ Zusatz zu Anm. 234: Leider erbrachten meine diesbezüglichen Recherchen in München und Wien kein Ergebnis, trotz der freundlichen Bemühungen der Herren Dr. Busley und Dr. Haidacher. Auf Innsbruck als Archivort für die Breven an Friedrich III. wurde ich leider erst nach Abschluß der Arbeit aufmerksam (s. Meuthen, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues, S. 220 Anm. 7).